



Landrätin Peggy Greiser würdigt ehrenamtliches Engagement



Heinz Leischner bekam den Preis für Zivilcourage persönlich von Landrätin Peggy Greiser überreicht.

Ob Sport, Kultur, Gesundheit oder Soziales - ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit hat viele Facetten und ist für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen unverzichtbar. Freiwilliges Engagement macht unsere Prachtherege zu dem, was sie ist - eine liebens- und lebenswerte Gegend, in der Menschen füreinander eintreten. „Wer ehrenamtlich tätig ist, bildet das Rückgrat unserer Gesellschaft. Durch Ihr Wirken wird unser Landkreis lebendiger und wärmer. Das ist gerade in diesen Zeiten, in denen wir nahezu atemlos von Krise zu Krise hechten, umso wichtiger. Dieses vorbildliche Engagement verdient unseren Respekt und

unsere höchste Anerkennung“, betont Landrätin Peggy Greiser. Deshalb ehrte sie auch zum Ende des vergangenen Jahres wieder all jene, die oft fernab der großen Öffentlichkeit gemeinnützig aktiv sind, mit der Ehrenmedaille der Landrätin, der Thüringer Ehrenamtskarte und dem Zivilcouragepreis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Überraschungspost statt Gala

Normalerweise sollte die feierliche Übergabe im Rahmen der jährlich stattfindenden Ehrenamts-gala des Landkreises erfolgen. Leider ließ die aktu-

elle Situation eine Veranstaltung in dieser Größenordnung geschweige denn persönliche Treffen mit allen Auszuzeichnenden nicht zu. „Wie schon so oft stellte uns auch hier die Corona-Pandemie vor ungeahnte Herausforderungen. Das Virus hat unseren gesamten Alltag und auch die Ausführung des Ehrenamtes in kürzester Zeit auf den Kopf gestellt. Umso mehr lag es uns am Herzen, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises dennoch gebührend zu würdigen, wenn auch auf dem kontaktlosen Weg. Denn ihr Engagement ist in diesen Zeiten wichtiger denn je“, so die Kreischefin.

So wurden alle Bürgerinnen und Bürger, die mit der Medaille der Landrätin oder der Thüringer Ehrenamtskarte ausgezeichnet wurden, im letzten Jahr mit einem Überraschungspaket vor dem Weihnachtsfest geehrt. Darin befanden sich neben der eigentlichen Auszeichnung als kleiner Trost für die ausgefallene Gala auch ein persönliches Glückwunschsreiben der Landrätin samt Urkunde, ein Gutschein der Meiningen GmbH oder ein Schmalkalden-Gutschein sowie das Landkreis-Buch.

Fortsetzung auf Seite 2.

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Was sich in unserem Landkreis bewegt	S. 2
Aktuelle Informationen zum Coronavirus	S. 4
Zweckverband zur Schanzensanierung in Brotterode ist genehmigt	S. 6
WM-Stresstest bestanden: Oberhof zeigt sich von seiner besten Seite	S. 7
Corona-Schutz am Arbeitsplatz hochhalten	S. 8
Neue Stromtankstelle für E-Autos am Landratsamt eingeweiht	S. 11

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügungen des Landkreises zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	S. 24 - 33
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen des Landkreises	S. 34 - 36
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021	S. 36
Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände	S. 40

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 5. Februar 2021.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr



Alle weiteren Ausgezeichneten wurden auf dem postalischen Weg mit einem Überraschungspaket geehrt.

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gefühl gibt es auch zum Start des neuen Jahres kein anderes Thema als das Coronavirus. Was wird es bringen das neue Jahr? Allen voran die Impfung zum Schutz vor neuen Corona-Infektionen. Gestartet sind die Impfungen bereits in Pflegeheimen und in Krankenhäusern in ganz Thüringen. Seit dem 13. Januar sind Impfungen der Gruppe 1 mit der höchsten Priorität in unserer Kreisstadt möglich, die Impfstelle in Schmalkalden folgt dann am 3. Februar. Aufgrund der Knappheit der Impfstoffe sind jedoch leider längst nicht so viele Impfungen möglich, wie es Impfwillige im Landkreis gibt. Auch viele Forscher drängen darauf, dass die Impfungen schneller voran gehen, damit sich nicht noch mehr Mutationen entwickeln. Hier erhoffe ich mir in den kommenden Wochen und Monaten deutlich mehr Tempo vom

Bund, dem Freistaat und der Kassenärztlicher Vereinigung, um den Impffortschritt vor Ort zu beschleunigen und die gute Impfbereitschaft nicht zu gefährden. Im Gegenteil: Diese müssen wir noch steigern. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass Ihnen allen die aktuelle Situation, vieles abverlangt. Gewerbetreibende und Unternehmen sind schon vielerorts deutlich an ihren Grenzen, vor allem die Branchen, die trotz aller Anstrengungen und Hygienekonzepte mit am meisten einstecken mussten: Gastronomie, Hotellerie und Kultur. Die harsche Kritik an der schleppenden Auszahlung der vom Bund zugesagten November- und Dezemberhilfen ist mehr als nachvollziehbar. Bei vielen Selbstständigen und insbesondere kleinen und mittelständischen Betrieben geht es schlichtweg darum, dass sie überhaupt erstmal ihre Existenzen sichern können und über die nächsten Wochen kommen. Das Geld muss nun rasch in die Unternehmen, um die wirtschaftliche Lage zu verbessern und Arbeitsplätze zu retten. Es ist ein positives Signal, dass die Antragsfristen der Bundeshilfen verlängert worden sind. Alle aktuellen Links und Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.lra-sm.de unter +++CORONAVIRUS+++.

Die Viruspandemie trifft nicht nur unsere Wirtschaft und das öffentliche sowie private Leben hart, auch viele ehrenamtlich Tätige, die Feuerwehren im Kreis und insbesondere

auch unsere fast 2.000 Vereine sind unmittelbar betroffen. Nur dank Ihres starken persönlichen Engagements und Zusammenhaltes halten sich die Mitgliederzahlen der Vereine bisher konstant und wir haben zum Glück bisher keine größeren Vereinsaustritte im Landkreis zu verbuchen. Dafür zolle ich allen, die vor Ort aus eigener Kraft jeden Tag großartiges leisten, meinen Respekt! Apropos Engagement: Es reicht wohl kaum aus, den zahlreichen Helferinnen und Helfern in Oberhof, die bei dem diesjährigen Doppel-Weltcup im Biathlon und dem parallel ausgetragenen Weltcup im Rennrodel, im Einsatz waren, nur einmal Danke zu sagen! Hier haben Vereine und die Region einmal mehr eindrucksvoll bewiesen, dass sie auch in schwierigen Zeiten internationale sportliche Großereignisse durchführen können und wir bestens gerüstet sind für die Weltmeisterschaften 2023. Das Sahnehäubchen - der Staffelsieg für die deutschen Damen - setzte den beiden traumhaft verschneiten Wochenenden am Rennsteig noch die Krone auf. Auch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat in dieser schwierigen Zeit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Betrieb des Landratsamtes zuverlässig und in gewohnter Qualität fortzuführen. So können wir zum Jahresanfang mit dem DigitalPakt Schule ein eindrucksvolles Zwischenfazit ziehen: So hat der Landkreis letztes Jahr 1,2 Millionen Euro Fördermittel abgerufen, was prozentual gut ein Viertel al-

ler in Thüringen abgerufenen Mittel ausmacht, die in die Modernisierung der digitalen Infrastruktur unserer Schulen fließt. Ein wie ich finde, sehr wichtiges Signal in Zeiten von Homeschooling und digitalem Lernen. Zumal auch circa 2.000 Endgeräte bereits ans Netz gegangen sind. Weitere 1.000 Endgeräte für sozial benachteiligte Schüler sollen bald verteilt werden, ebenso sind zusätzliche Maßnahmen beim DigitalPakt Schule in der Pipeline.

Wie im vergangenen Jahr, so werden wir auch 2021 wieder alles daransetzen, unsere Dienstleistungen für Sie ohne Unterbrechung sicherzustellen - insbesondere auch in der Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle. Und nicht wie andere Behörden aufgrund personeller Engpässe coronabedingt schließen. Für eventuelle Wartezeiten bei der Terminvergabe möchte ich mich hiermit schon im Vorfeld entschuldigen und um Verständnis bitten. Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich für Ihr geduldiges Mitwirken und hoffe, dass Sie uns diese auch zukünftig entgegenbringen. Für das neue Jahr 2021 bin ich optimistisch, dass wir zusammen die anstehenden Herausforderungen meistern und damit unserem Ziel - der Rückkehr zur Normalität - wieder ein Stück weit näher kommen. Bleiben Sie gesund!

Ihre
Peggy Greiser

Fortsetzung der Titelseite:

Landrätin Peggy Greiser würdigt ehrenamtliches Engagement

Über die **Ehrenamtsmedaille der Landrätin** durften sich gleich fünf Bürgerinnen und Bürger freuen:

Erika Schielke aus Bauerbach

Erika Schielke ist bereits seit über 25 Jahren Vorsitzende des DRK Seniorenclubs in Bauerbach. Seit mehr als einem viertel Jahrhundert engagiert sie sich und ist ein fester Anlaufpunkt für die Senioren im Ort. In der Gemeinschaft des DRK Seniorenclubs Bauerbach wird das Miteinander großge-

schrieben. Getragen werden die Menschen durch Vertrauen und Zuwendung. Durch vielfältige Angebote ermöglicht es Erika Schielke, gemeinsam mit dem Vorstand des Seniorenclubs, das Leben der älteren Semester bunter zu gestalten und ihnen eine schöne Zeit in geselliger Umgebung zu schaffen.

Hans-Günther Weisheit aus Fambach

Unfälle vermeiden und Leben schützen: Das ist die Aufgabe der Kreisverkehrswacht Schmalkalden-Meiningen e.V.. Der Verein kümmert sich um alle Verkehrsteilnehmenden, gleich welchen Alters und auf

welche Art und Weise sie am Straßenverkehr teilnehmen. Hans-Günther Weisheit ist nunmehr seit über 30 Jahren aktives Mitglied der Kreisverkehrswacht Schmalkalden-Meiningen e.V. und seit sechs Jahren ehrenamtlicher Vorsitzender. Ohne seinen engagierten Einsatz wären die einen oder anderen Erfolge so mit aller Wahrscheinlichkeit nicht zu verzeichnen gewesen.

Wolfgang Ader aus Bermbach

Für Wolfgang Ader ist der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V. eine wahre Herzensangelegenheit. Als damaliger Leiter des Kinder-

heims Zella-Mehlis überführte er dieses in der Nachwendzeit auf das heutige Einrichtungsgelände unter dem neuen Namen „Kinder- und Jugenddorf Regenbogen“ und trug als Geschäftsführer bis 2006 maßgeblich zu dessen Weiterentwicklung bei. Seitdem ist Wolfgang Ader nun schon als ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender tätig. Mit Rat und Tat steht er der Geschäftsführung zur Seite und pflegt engen Kontakt zu allen Einrichtungen im Kinder- und Jugenddorf Regenbogen, organisiert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Ingolf Wintzer aus Dreißigacker

Ingolf Wintzer ist seit vielen Jahren Mitglied im Ortsteilrat Dreißigacker, 1. Vorsitzender des SV Empor 01 Dreißigacker und ein Aktivposten im Dorf und Dorfgemeinschaftsverein. Als Vereinschef, Nachwuchstrainer, Platzwart, Ersatz-Spieler, Mannschaftsbetreuer, Kirmes-Organisator und Allrounder

investiert er unzählige Stunden seiner Freizeit in das Dorfleben. Ingolf Wintzer ist vor allem für seine Nachwuchsarbeit bekannt und ist maßgeblich an den Erfolgen der kleinsten Sportfreunde beteiligt.

Rüdiger Münch aus Brotterode

Seit 1970 und damit länger als ein halbes Jahrhundert ist Rüdiger Münch bereits ein un-

verzichtbares Mitglied im Wintersportverein Brotterode e.V.. Angefangen als talentierter junger Sportler im Skisprung, hat er an vielen regionalen wie auch überregionalen Wettkämpfen teilgenommen. Aber auch nach seiner aktiven Springerzeit blieb er dem Verein treu. Durch sein Engagement in zahlreichen nationalen und internationalen Wettkämpfen

ist er zudem auch ein aktiver Botschafter für den Landkreis und die Prachtregion.

28 weitere Bürgerinnen und Bürger erhielten auf dem postalischen Weg die **Thüringer Ehrenamts-card**, die besondere Vergünstigungen auch über den Landkreis Schmalkalden-Meiningen hinaus bietet:

Name	Ehrenamtliche Tätigkeit
René Döpel	RSV Blau-Weiß Meiningen 1983 e.V.
Kitty Erdmann	Wanderverein Rhönclub Melkers e.V.
Ursula Fiozzi	Selbsthilfegruppe Diabetiker Schmalkalden und Umgebung
Christine Franz	Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst; Förderkreis für Hospizarbeit des Sozialwerks Meiningen
Yvette Frohberger	WSV Oberhof 05 e.V.
Rita Fulsche	Arbeitskreis Mundart Südthüringen
Steffi Giesder	Sozialverband VdK OV Meiningen
Bernd Haase	Kyffhäuserbund e.V. Kaltennordheim; Aktivposten im Dorf
Kristin Hopf	Herzog Georg Nachtlauf; Meiningen Mountainbike Club e.V.; Sportstättenförderverein Meiningen, Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen e.V.
Anneliese Klinke	NEKST e.V. - Neuer Europäischer Kunstsalon Thüringen
Andrea Krah	FBF - Forschungs- und Bildungs-Fördergesellschaft e.V.; IG-Antenne Mittelschmalkalden
Elke Krannich	WSV 07 Kleinschmalkalden e.V.
Irmgard Krannich	Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Schmalkalden-Meiningen
Steffen Köhler	Schmalkalder Volleyballverein e.V.
Udo Künzel	Turn- und Sportverein Zella-Mehlis e.V.
Rüdi Kumpel	MGV Eintracht 1873 Fambach e.V.; Sängerkreis Schmalkalden
Ingrid Mente	Förderverein „Breitung Basilika und Schloss“ e.V.
Denis Müller	WSV Ebertsgrund Asbach e.V.
Götz Greiner-Pachter	Behrunger Carnevalsverein e.V.; Volkschor Behrungen; Trachtentanzgruppe Behrungen
Ingrid Reißland	Kirchgemeinde Ellingshausen
Kornelia Riesel	Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.
Ute Rohr	Evangelische Kirchengemeinde Sülzfeld
Bettina Schlauraff	Grüne Damen - Ehrenamtlicher Besuchsdienst der eKH
Isabella Wachmer	Heimatverein Walldorf e.V.
Dirk Walther	Bushido Karate Trusetal e.V.
Rudolf Weichelt	Feuerwehrverein Obendorf e.V.
Uschi Wenk	Selbsthilfegruppe „Leben mit Schmerz“
Ingeborg Wolff	Freiwillige Feuerwehr Schmalkalden; AG Feuerwehrfrauen Landkreis SM; Referat „Frauen“ des Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

Preis für Zivilcourage zum zweiten Mal verliehen

Der Preis für Zivilcourage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurde 2018 von Landrätin Peggy Greiser ins Leben gerufen und wird seither im Zwei-Jahres-Rhythmus vergeben: Für seine langjährige und couragierte Arbeit erhielt Heinz Leischner aus Dreißigacker in diesem Jahr die besondere Ehrung der Landrätin.

Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Auszeichnung überreichte die Kreischefin den als Glaspokal gefertigten Zivilcouragepreis, der mit 500 Euro dotiert ist, persönlich - unter Einhaltung der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln - an Heinz Leischner. Mit dem Aufbau und der Leitung des Kampfsportzent-

rums Universum Meiningen e.V. hat Heinz Leischner einen Gemeinschaftsort erschaffen. „Sich kennenlernen, unterstützen und füreinander da sein - das wird in Ihrem Verein großgeschrieben, nicht zuletzt wegen Ihres Engagements“, lobte Landrätin Greiser das Geleistete und bedankte sich im Namen aller Bürgerinnen und Bürger des Landkreises.

Mit viel Herz widmet sich der Vereinsvorsitzende vor allem der Jugendarbeit im Kampfsportzentrum Universum Meiningen. Er fördert junge Talente nicht nur auf der Ebene der Technik, sondern auch in der Stärkung ihres Selbstvertrauens, ihrer Konzentrationsfähigkeit und ihrer Körperbeherrschung. Sein Augenmerk liegt dabei immer auf dem aggressionsfreien Handeln eines jeden Einzelnen.

Unermüdlich im Einsatz

Die Ortsteilbürgermeisterin von Dreißigacker, Anneliese Reukauf, die Landrätin Peggy Greiser die Auszeichnung Heinz Leischners zu Herzen legte, rühmte insbesondere seinen Beitrag auf dem Gebiet der Integration: „Unspektakulär“, weil für Heinz Leischner selbstverständlich, sei er unermüdlich im Einsatz, um gegen Ausgrenzung, Vorurteile und die Mauern in den Köpfen anzukämpfen, würdigt Reukauf sein Engagement.

Heinz Leischner fördert mit seiner Vereinsarbeit die Begabung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, schafft Verständigung und gegenseitige Toleranz und baut so Vorurteile ab. „Mit Ihrem Wirken leisten Sie einen großartigen Beitrag für das gesellschaftliche Zusammenleben in Ihrem Verein und nicht zuletzt auch in

unserem Landkreis“, bedankte sich die Kreischefin abschließend. Die Freude und Überraschung stand Heinz Leischner bei der persönlichen Ehrung ins Gesicht geschrieben.

In Krisenzeiten von unschätzbarem Wert

Auch wenn die Auszeichnung nur eine kleine Würdigung der vielerorts geleisteten ehrenamtlichen Arbeit im Landkreis ist, möchte Landrätin Peggy Greiser die Preisträger motivieren, sich auch weiterhin für „den guten Zweck“ einzusetzen. Stellvertretend für alle Ehrenamtlichen im Landkreis wünschte sie den Ausgezeichneten alles Gute, viel Kraft und Energie vor allem aber Gesundheit zur Ausübung ihres Ehrenamtes - welcher in diesen turbulenten Zeiten ein unschätzbbarer Stellenwert zukommt.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus unter www.lra-sm.de

Die Lageentwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist weiterhin sehr dynamisch und muss jeden Tag neu bewertet werden. Das Landratsamt bittet daher alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Landkreis sich tagesaktuell auf der Internetseite www.lra-sm.de unter dem Menüpunkt +++ CORONAVIRUS +++ über die aktuell geltenden Rechtsverord-

nungen des Freistaates, Allgemeinverfügungen des Landkreises sowie weitere wichtige Informationen auf dem Laufenden zu halten.

Darüber hinaus aktualisiert das Gesundheitsamt laufend das tägliche Lagebild einschließlich des 7-Tage-Inzidenzwertes sowie wichtige Links und Telefonnummern.

Landratsamt erweitert Info-Telefonservice



Das Landratsamt beantwortet allgemeine Fragen zum Thema Corona, zu Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen Foto: Bild von Pexels auf Pixabay

Aufgrund zahlreicher Anfragen und zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Landratsamtes bei Fragen rund um das Thema Corona hat die Kreisbehörde ihren Infotelefon-Service erweitert. Damit sollen auch die Kontaktermittler im Gesundheitsamt entlastet werden, damit sich die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter auf diese momentan extrem herausfordernde Aufgabe konzentrieren können. In diesem Zusammenhang bittet das Landratsamt aus gegebenem Anlass, sich bei Fragen etwa zu Öffnungszeiten von Kitas oder Quarantänemaßnahmen an Schulen (hier läuft die Kontaktpersonenermittlung über das Sekretariat der Schulleitungen) an die jeweilige Einrichtung zu wenden.

Allgemeine Fragen zum Thema Corona, zu Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen:

Corona-Infotelefon:
03693 / 485-4000
03693 / 485-8139
03693 / 485-8140

Fragen zum Thema Reise-rückkehr bei Einreise aus aktuellen Risikoländern (gesetzliche Meldepflicht) laut www.rki.de:

Fachdienst Gesundheit,
Tel.: 03693 / 485-8739,
Email: hygiene@lra-sm.de

Fragen bei Kontakt mit SARS-COV-2 Infizierten:

Fachdienst Gesundheit,
Tel.: 03693 / 485-8744,
E-Mail: hygiene@lra-sm.de

(Erreichbarkeit: Mo-Mi 8:00-15:30, Do 8:00-18:00, Fr 8:00-12:00)

In besonders dringenden Fällen ist das Gesundheitsamt auch am Wochenende über die E-Mail-Adresse corona@lra-sm.de erreichbar. Es werden hier aber nur Fragen bearbeitet, deren Beantwortung keinen Aufschub duldet.

Kreisbehörde weiterhin geschlossen

Das Landratsamt ist nach wie vor für den Besucherverkehr geschlossen. Termine sind nach vorheriger telefonischer Ver-

einbarung mit den zuständigen Sachbearbeitern möglich.

Aufgrund der derzeitigen personellen Situation im Fachdienst Fahrerlaubniswesen teilt das Landratsamt zudem mit, dass die Terminvergabe hier aktuell nur nach Dringlichkeit der Angelegenheit erfolgt. Die Prioritäten der Terminvergabe legt der Fachdienst Fahrerlaubniswesen fest. Hierbei kann es zu längeren Wartezeiten auf einen Termin kommen. Bürgerinnen und Bürger können sich in dringenden Fällen zwecks telefonischer Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten an die Führerscheinstelle wenden: Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr, zusätzlich montags und mittwochs 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer: 03693/485-7200.

Impfzentren im Landkreis nehmen Betrieb auf

Am 13. Januar 2021 hat die erste Impfstelle im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ihren Betrieb aufgenommen. In der Dr.-Romburg-Straße 1 in Dreißigacker können sich nun alle Menschen über 80 und Mitarbeiter von Pflege- und Rettungsdiensten gegen das Virus impfen lassen. Die zweite Impfstelle soll am 3. Februar 2021 in Schmalkalden am Siechenrasen 13 öffnen. Erste Termine wurden bereits vergeben.

Die Betreuung der Impfzentren und die Terminvergabe

laufen im Freistaat über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Gesundheitsministerium. Unter www.impfen-thueringen.de oder über die Telefonnummer der KVT (03643/4950490) ist eine Terminvergabe möglich. Nur wer bestellt ist und zu der Gruppe mit der höchsten Priorität gehört, ist aktuell impfberechtigt. Außerdem impfen mobile Teams der KVT weiterhin in Alten- und Pflegeeinrichtungen, die dies ent-

sprechend bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen müssen, darüber wurden die Einrichtungen bereits durch das Landratsamt informiert.

„Ich möchte allen nahelegen, sich gegen diesen verheerenden Virus impfen zu lassen, sobald dies für jeden von uns möglich sein wird. Denn auch hier gilt: Je höher die Impfdichte, desto besser und schneller können wir gemeinsam der Pandemie ein Ende bereiten“, rät Landrätin Peggy Greiser.



Seit 13. Januar 2021 wird in der ersten Impfstelle in Meiningen bereits geimpft, die zweite Impfstelle öffnet am 3. Februar in Schmalkalden. Foto: Bild von DoroT Schenk auf Pixabay

Zur weiteren Information hat die Kassenärztliche Vereinigung einen Fragen-Antworten-Katalog zusammengestellt:

Fragen und Antworten zu Covid-19-Impfungen in Thüringen

Brauche ich einen Termin zum Impfen?

Ja. Grundsätzlich wird es ein Terminvergabesystem geben, bei dem der Anfragende bestätigen muss, dass er oder sie über einen entsprechenden Nachweis einer zu priorisierenden Gruppe verfügt. Sollte er oder sie diesen dann zum Impftermin nicht vorlegen können, verfällt der Anspruch auf diesen Termin und der nächste rückt vor.

Wie läuft die Terminvergabe ab?

Die Terminvergabe erfolgt ab 30. Dezember zunächst ausschließlich über die Internetseite der KVT und des Ministeriums www.impfen-thueringen.de. Ab 4. Januar 2021 ist dies dann zusätzlich auch über die über Telefonnummer der KVT (03643/4950490) möglich. Diese Vermittlung wird mit den Strukturen der KVT Notdienst Service

gGmbH durchgeführt, ohne dass die Bereitschaftsdienstnummer 116117 mit einem zusätzlichen Anruferkommen belastet werden soll.

Bei der Vereinbarung des Impftermins über die Website bzw. Telefonnummer erfährt die Person, wann sie wo geimpft wird. Durch ein Netz von 29 Impfstellen und zehn mobilen Impfteams ist gewährleistet, dass i.d.R. entweder wohnortnah oder - bei mo-

bilitätseingeschränkten Personen (z. B. Bewohner*innen von Alten-/Pflegeheimen) - durch ein mobiles Impfteam geimpft werden kann.

Wer wird zuerst geimpft?

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfpflicht der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (RKI) aufbaut. Diese Rechtsverordnung soll rück-

wirkend ab 15. Dezember 2020 in Kraft treten.

Eine Priorisierung ist notwendig, weil zunächst nicht ausreichend Impfstoff zu Verfügung steht, um alle Menschen zu impfen, die das wünschen.

Nach der Impf-Verordnung werden zuerst die über 80-Jährigen sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Einrichtungen für geistig Behinderte geimpft. Auch das Personal dieser Häuser sowie Menschen, die einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, gehören zu der ersten Gruppe.

Diese Reihenfolge wird auch bei den zweiten Impfungen beibehalten.

Die Priorisierung im Einzelnen:

Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen. (v.a. Hämato-Onkologie und Transplantationsmedizin)

Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation
- Enge Kontaktpersonen von über 80-Jährigen oder Bewohnern von Alten-Pflegeheimen und Heimen für geistig Behinderte
- Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind,

insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren

- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind

Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten
- Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in Streitkräften, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz
- Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, im Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation
- Erzieher und Lehrer
- Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Welcher Nachweis muss für eine Impfung vorgelegt werden?

Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung gelten laut Impfverordnung: der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis. Für Bewohner von Pflege- und anderen Einrichtungen legen die Einrichtungen bzw. Unternehmen eine Bescheinigung vor. Menschen mit chronischen Erkrankungen erhalten ein ärztliches Zeugnis. Kontaktpersonen benötigen eine entsprechende Bestätigung der betreuten Person.

Wie viele Impfungen brauche ich?

Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal im Abstand von drei



Foto: Bundesregierung

Wochen verabreicht werden. Dabei wird der Impfstoff in den Oberarmmuskel gespritzt.

Wer trägt die Kosten?

Die Impfung in den Impfzentren wird für die Bevölkerung kostenlos sein - unabhängig vom Versicherungsstatus. Auf Grundlage des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes hat das BMG eine entsprechende Rechtsverordnung erarbeitet. Der Bund zahlt den Impfstoff. Die Kosten für den Aufbau und die Organisation der Impfzentren tragen die Länder und die gesetzliche Krankenversicherung (Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds) sowie die Private Krankenversicherung. Wenn in der zweiten Phase in den Arztpraxen geimpft werden kann, übernehmen wie üblich gesetzliche und private Krankenversicherung die ärztliche Leistung.

Wie wirksam ist die Impfung?

Der ausreichende Impfschutz beginnt sieben Tage nach der 2. Impfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Was gibt es zu beachten: Verhalten, Risiken, Nebenwirkungen?

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin / dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie / er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten. Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. Nach der Impfung müssen Sie sich nicht

besonders schonen. Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit dem mRNA-Impfstoff kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen treten meist innerhalb von 2 Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger als 1 bis 2 Tage an. Sehr häufig werden bei den Geimpften in der bisher mehrmonatigen Beobachtungszeit Schmerzen an der Einstichstelle (bis zu 83 % der Geimpften), Abgeschlagenheit (bis zu 59 %), Kopfschmerzen (bis zu 52 %), Muskelschmerzen (bis zu 37 %), Frösteln (bis zu 35 %), Gelenkschmerzen (bis zu 22 %), Fieber (bis zu 16 %) und Durchfall (bis zu 11 %) berichtet. Erbrechen tritt häufig auf (bis zu 2 %), Lymphknotenschwellungen gelegentlich (weniger als 1 %). Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten etwas häufiger nach der zweiten Impfung auf.

Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten. In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe des hier besprochenen mRNA-Impfstoffes keine Komplikationen wie zum Beispiel schwerwiegende Autoimmunreaktionen oder schwerwiegende neurologische Komplikationen im ursächlichen Zusammenhang mit der

Impfung berichtet. Grundsätzlich können aber - wie bei allen Impfstoffen - in sehr seltenen Fällen eine Überempfindlichkeitsreaktion (allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock) oder andere Komplikationen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin/ Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung.

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die der Impfstoff aktuell nicht zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden. Da noch nicht ausreichende Erfahrungen vorliegen, ist die Impfung in der Schwangerschaft und Stillzeit derzeit nicht empfohlen.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber über 38,5°C leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: bitte teilen Sie der Impfärztin/ dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Personen, bei denen in der Vergangenheit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde,

müssen zunächst nicht geimpft werden, aber es spricht nichts gegen eine Impfung.

Ich bin nicht gehfähig, wie komme ich an eine Impfung?

Zu den 29 Impfstellen in Thüringen werden 10 mobile Impfteams im Einsatz sein, die vor allem nicht gehfähige Personen in Pflege- und Altenheimen impfen sollen. Für die mobilen Impfteams wird auf die Hilfsorganisationen zurückgegriffen, die in Analogie zu den mobilen Abstrcheinheiten vertraglich gebunden werden sollen. Optional können die mobilen Impfteams gemeinsam mit den jeweiligen Einrichtungen betreuenden Hausärzt*innen und deren Teams die Impfungen durchführen.

Wer führt die Impfungen durch?

Die Impfungen können grundsätzlich von entsprechend geschultem ärztlichen und medizinischen Personal durchgeführt werden.

Sofern es die Räumlichkeiten ermöglichen, ist eine Besetzung je Impfstelle wie folgt geplant:

- mindestens 1 Arzt/Ärztin,
- 2 impfberechtigte nicht-ärztliche Fachkräfte sowie
- 2 Mitarbeitende am Check-In, sog. Impfstellen-Manager, die sich um die gesamten organisatorischen Abläufe innerhalb der Impfstelle kümmern und als Ansprechpartner für den Pandemiestab der KVT zur Verfügung stehen.

Vor Beginn der Impfkampagne, noch im Dezember, soll eine

Schulungsimpfstelle eingerichtet werden, in der sowohl die Abläufe geübt als auch das Personal eingeführt werden.

Woher kommt das Personal?

Die KV Thüringen hat ihre Mitglieder, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Thüringens, via E-Mail, wöchentlichem kvticker (Newsletter) und Internetseite zur Bereitschaft aufgerufen und tut dies fortwährend.

Mit wie viel Impfdosen kann Thüringen rechnen?

Bis Ende Januar werden deutschlandweit 3-4 Millionen Impfdosen zur Verfügung stehen. Alle Lieferungen werden nach ihrem Bevölkerungsanteil an die Bundesländer verteilt (Deutschland : 40 = Thüringen --> bis 10.000 für Thüringen bis Ende Januar). Für das gesamte erste Quartal wird mit 11 bis 13 Millionen Impfdosen gerechnet (ca. 300.000 für Thüringen bis Ende März).

Wenn alle Impfstoff-Kandidaten zugelassen werden sollten, erhält Deutschland voraussichtlich insgesamt 300 Millionen Dosen (7,5 Millionen für Thüringen). Diese Zahl ergibt sich aus der Anzahl von Dosen, die wir aus den Verträgen der EU erhalten, und den Impfstoffdosen, die wir von deutschen Herstellern bekommen, die wir gefördert haben.

Kalkuliert wird im Durchschnitt mit fünf Minuten pro ärztlichem Aufklärungsgespräch inkl. impfvorbereitender Maßnahmen wie Desinfektion, Materialvorbereitung, Freimachung, etc. Das entspricht zwölf Impfungen pro Stunde, die in den Impfstellen angestrebt werden.

Geplant ist es, bei genügend Impfstoffvorrat die Impfstellen in zwei sechs-Stunden-Schichten zu öffnen, sodass wir am Ende die Möglichkeit haben, bis zu 12 Stunden täglich zu impfen.

Das entspräche 144 Impflingen am Tag. Bei zwei Impfenden vor Ort sind dies 288.

Sofern alle Impfstellen acht Stunden täglich und an fünf Tagen der Woche mit zwei Impfberechtigten und einem Arzt oder einer Ärztin besetzt sind, ist ein Impfvolumen von wöchentlich bis zu 29.000 Impfungen möglich. Dieses kann im Idealfall noch erweitert werden, sofern genügend personelle Ressourcen vorhanden sind.

Weitere wichtige Internetseiten:

Informationsseite des TMSGFF und der KVT zur Impfung gegen SARS-CoV-2
www.impfen-thueringen.de

Robert Koch-Institut
www.rki.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit:
030 / 346 465 100
www.bundesgesundheitsministerium.de
www.zusammengengencorona.de

Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung:
www.corona.thueringen.de

Multilingual coronavirus information
www.integrationsbeauftragte.de

Zweckverband zur Schanzensanierung in Brotterode ist genehmigt

Erleichterung auf der Südseite des Inselbergs: Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den gemeinsamen Zweckverband zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Brotterode-Trusetal genehmigt und nahm mit dem Jahreswechsel seine Arbeit auf. Den entsprechenden Beschluss zur Gründung des „Kommunalen Zweckverbandes Seimberg“ hatten die beiden kommunalen Gremien bereits im Februar 2020 mit breiter Mehrheit gefasst. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Koordinierung und Ausführung der Sanierungsarbeiten an der Großschanze in Brotterode, die zwingend erforderlich ist, um auch in Zukunft internationale Wettbewerbe in Thüringen durchführen zu können. Neben dem Erhalt des jährlich ausgetragenen internationalen COC Continental Cups soll mit der

Sanierung zukünftig auch ein Damen A-Weltcup in Brotterode stattfinden.

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Peggy Greiser, war glücklich, die positive Nachricht aus Weimar zu erhalten. „Der Zweckverband hat eine Schlüsselfunktion auf dem Weg zur Sanierung. Mit der Genehmigung sind wir diesem Ziel einen gewaltigen Schritt näher gekommen“. Nach Auskunft des Landratsamtes soll am Rande der Wettkämpfe 2021 ein Spitzentreffen zwischen FIS, DSV, Landkreis, Stadt und den potenziellen Fördermitgebern stattfinden, um den weiteren Zeitplan zu verabreden.

„Für uns ist klar, dass spätestens im Frühjahr 2022 die Bagger rollen“ macht der Projektsteuerer des Vorhabens, Christoph Zimmermann, im

Zusammenhang mit dem engmaschigen Zeitplan deutlich. „Wir haben mit der Sanierung nicht nur die Chance internationale Skisprung-Wettbewerbe in Thüringen zu erhalten,

sondern könnten darüber hinaus - wenn wir es richtig anstellen - eine Station einer Damen Vier-Schanzen-Tournee werden“ fasst Zimmermann abschließend zusammen.



Landrätin Peggy Greiser und Projektsteuerer Christoph Zimmermann freuen sich über die Genehmigung des „Kommunalen Zweckverbandes Seimberg“.

WM-Stresstest mit Bravour bestanden: Oberhof zeigt sich bei Biathlon- und Rodel-Weltcup von seiner besten Seite

Die Herausforderung hätte kaum größer sein können - das Feedback kaum besser oder wie es der Weltcup-Führende Johannes Thingnes Bø aus Norwegen im Freien Wort formulierte: „Ich freue mich sehr auf die Weltmeisterschaft 2023. Oberhof hat sich in der vergangenen Woche von seiner besten Seite gezeigt. Ich bekomme Gänsehaut, wenn ich an die Rennen denke, bei denen Zehntausende Menschen allen Athleten zjubeln.“ Zwei Wochen Doppel-Weltcup im „Winter Wonderland“ hatten bei dem weltbesten Biathleten durchaus Eindruck hinterlassen - und Vorfreude erzeugt auf das Großereignis in zwei Jahren, dann natürlich mit Zuschauern, die dem Spektakel in diesem Jahr coronabedingt fernbleiben mussten.

Nachdem es im vergangenen Jahr nach mildem Wetter Kritik am Schneemanagement und an den Strecken gegeben hatte und das WM-Areal derzeit aufwendig neugestaltet wird, standen die Organisatoren unter einem gewissen Druck, um jegliche Zweifel an der WM-Tauglichkeit des Standorts auszuräumen. „Die Botschaft ist angekommen“, erklärte der Sportdirektor des Weltverbandes IBU, Felix Bitterling in einem Interview: „Das Schneemanagement ist extrem professionalisiert worden.“ Im Zuge der Modernisierungsmaßnahmen wurden die Schneedepots auf 50.000 Kubikmeter aufgestockt. Auch der Renndirektor der IBU, Borut Nunar machte deutlich, wie wichtig es war, dass die Oberhofer Organisatoren den Weltcup nicht absagten, sondern sich einem WM-Stresstest stellten: „Oberhof muss alle Erfahrungen aus diesen zwei Wochen nutzen und sie in die finale Phase des Umbaus stecken. Im Allgemeinen ist die Richtung, in die Oberhof geht, gut. Alles, was bisher gebaut wurde, hat sich bewährt, alle Teams sind mit dem ‚neuen‘ Oberhof zufrieden“, so Nunar. Der neue Start- und Zielbereich sowie die neue Streckenführung inklusive des noch mächtigeren Birxsteigs überzeugten unter Wettkampfbedingungen. „Oberhof kann es“, attestierte auch die Thüringer Allgemeine. „Und Thüringen profitiert davon. Ort und Region haben bewiesen, dass sie auch in schwierigen Pandemie-Zeiten sportliche Großereignisse durchführen können“,

kommentierte Thüringens größte Tageszeitung.

Hygienekonzept hat sich bewährt

Gerade in Zeiten von Corona waren die beiden Weltcups im Biathlon und der parallel ausgetragene Rennrodel-Weltcup keinesfalls unumstritten. Doch engmaschige Hygienekonzepte der Veranstalter gepaart mit den strengen Regularien der Verbände machten es möglich, dass die Veranstaltungen sicher durchgeführt und Infektionsketten rechtzeitig durch sofortige Quarantänemaßnahmen unterbrochen werden konnten. Insgesamt kam es bei rund 1.300 Sportlern, Betreuern und ehrenamtlichen Helfern zu 31 positiven Testergebnissen. Allein beim Biathlon-Weltcup führten der Veranstalter und die IBU rund 3.000 Corona-Abstriche durch, was einer Positivrate von weniger als einem Prozent entspricht.

Krönender Abschluss

Für die sportlichen Glanzlichter sorgte beim Biathlon-Doppelpack die Frauen-Staffel, die erstmals seit fast zwei Jahren wieder ganz oben auf dem Podest feiern durfte. Auch Franziska Preuß beim abschließenden Massenstart mit ihrem zweiten Platz und Arnd Peiffer, der beim zweiten Sprintrennen auf Platz drei lief, brillierten am Rennsteig. Auf der Kufe überzeugten vor allem zwei Rennrodler aus Bayern: Natalie Geisenberger holte in Oberhof ihren 50. Weltcupsieg. Bei den Männern setzte Felix Loch seine unglaubliche Siegesserie von sieben Triumpfen in sieben Rennen fort. Lokalmatador Max Langenhan wurde Dritter.

„Mit der nötigen Demut und Dankbarkeit dafür, dass wir das Privileg hatten, in den zurückliegenden Wochen die Wettkämpfe durchführen zu können, aber auch mit der nötigen Energie und Vorfreude auf die kommenden Weltcups in 2022, werden das TWZ und auch der Freistaat Thüringen die begonnene professionelle Arbeit kontinuierlich vorantreiben“, erklärte der Vorsitzende des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum Oberhof (TWZ), Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert zum Abschluss.



Die Oberhofer WM-Sportstätten bei Traumwetter vor der Thüringer-Wald-Kulisse. (Foto: TWZ)



Großer Jubel im deutschen Team: Vanessa Hinze, Janina Hettich, Denise Herrmann und Franziska Preuß gewinnen das Staffelfrennen in Oberhof. (Foto: Oberhofer Sport- und Event GmbH)



Durch die Umbauarbeiten verlangt der sowieso berühmt-berühmte Birxsteig jetzt noch mehr ab. Zum ersten Mal erklimm ihn auch die Single Mixed Staffel bei schönstem Sonnenschein in winterlicher Kulisse. (Foto: Oberhofer Sport- und Event GmbH)



DSV-Athlet Arnd Peiffer holt beim zweiten Sprintrennen den ersten deutschen Podestplatz beim Heim-Weltcup. Auch Erik Lesser und Benedikt Doll überzeugten. (Foto: Oberhofer Sport- und Event GmbH)

Traumhafte Schneekulisse

Landrätin Peggy Greiser würdigte das unermüdliche Engagement der mehr als 500 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die beide Events erst ermöglichten. „Gerade in Zeiten der Pandemie und vor dem Hintergrund des ungeheuren zeitlichen Aufwands, den der diesjährige Doppel-Weltcup im Biathlon mit sich brachte, kann man diese ungeheure gemeinnützige Leistungsbereitschaft nicht genug würdigen“, so Greiser. Die Landrätin verweist auch auf den enormen Werbewert der Veranstaltungen für die gesamte Region und den Freistaat. „Wenn man allein die Live-Übertragungszeiten bei ARD und ZDF von mehr als 20

Stunden Sendezeit als Werbefenster einkaufen würde, müsste man mit schätzungsweise 40 Millionen Euro rechnen, die das kosten würde. Und das Wetter hat dieses Jahr auch überragend mitgespielt und einen traumhaft verschneiten Thüringer Wald als perfekte Werbekulisse für unsere Region hervorgezaubert“, so Greiser. Allein an den TV-Bildschirmen würden so weltweit rund 80 Millionen Menschen erreicht. Hinzu käme on Top die Berichterstattung im Radio-, in Print-, Online- und sozialen Medien. „Damit zählen die Weltcups zu den effizientesten Werbemaßnahmen, die es gibt. Und in der Zeit nach Corona werden sich auch wieder wirtschaftliche Effekte in Millionenhöhe für die gesamte Region einstellen.“

Nächstes Highlight: COC-Springen in Brotterode

Am 20. und 21. Februar steht mit dem TEAG FIS Continental-Cup in Brotterode der wichtigste Skisprungwettbewerb in Thüringen und damit das nächste Wintersport-Highlight im Landkreis an.

Zwar muss das Event aufgrund der aktuellen Lage leider ohne Zuschauer stattfinden, dennoch kann jeder den Spitzensport an

der Inselbergschanze per Live-Stream unter www.fem-ev.de/coc von zuhause aus hautnah mitverfolgen.

Dank gilt bereits jetzt dem WSV Brotterode mit unzähligen ehrenamtlichen Helfern für die hervorragende Organisation unter den diesjährigen besonderen Bedingungen.

Weitere Informationen unter: www.skispringen.aminselberg.de

Gemeinsame Information der HWK und IHK Südthüringen und des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen: Corona-Schutz am Arbeitsplatz hochhalten

Alternativstrategie zum Komplett-Lockdown der Wirtschaft

Abstand, Maske und Hygiene: Produktivität und Infektionsschutz lassen sich auch in kritischen Pandemiephasen gut kombinieren, sofern entsprechende Richtlinien am Arbeitsplatz strikt eingehalten werden. Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie Handwerkskammer (HWK) Südthüringen zeigen, wie sich ein Komplett-Lockdown der Wirtschaft vermeiden lässt. Gemeinsam mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unterstützen sie heimische Unternehmen, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im Betrieb konsequent umzusetzen. Das Ziel: Infektionsgefahr im Arbeitsumfeld eindämmen, fahrlässiges Verhalten aufspüren und abstellen, Lücken im Hygienekonzept schließen. Im zweiten Schritt sollen Unternehmen direkten Zugang zu Schnelltests erhalten, um im Verdachtsfall infizierte Personen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten rechtzeitig zu unterbrechen.

„Wir helfen unseren Südthüringer Unternehmen dabei, eine intensivere Corona-Präventionskultur im Arbeitsalltag zu etablieren und im Verdachtsfall richtig zu reagieren. Angesichts rasant wachsender Fallzahlen obliegt es sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards lückenlos eingehalten werden. Nur so kann das Infektionsgeschehen gebremst und ein Lockdown der Gesamtwirtschaft abgewendet werden“, betonen Hauptgeschäftsführerin Manuela Glühmann (HWK Südthüringen) und Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas (IHK Südthüringen).

Vizelandrätin Susanne Reum verweist auf das gemeinsame Merkblatt für Unternehmen, das in Zusammenarbeit mit den beiden Wirtschaftskammern entstanden ist: „Das Merkblatt soll darüber aufklären, welche Lücken es in Hygieneschutzkonzepten zu beseitigen gilt. Fehlverhalten, das Infektionsketten nach sich zieht, kann nur unterbunden werden, wenn es für Mitarbeiter sichtbar gemacht wird.“

Perspektivisch sollen zusätzliche Testkapazitäten für Unternehmen entstehen. Heimische Apotheken unterstützen das Vorhaben: Zukünftig sollen sie Schnelltests direkt an Unternehmen herausgeben und Kurzschulungen zur Anwendung dieser durchführen.

Merkblatt Verhaltensregeln im Unternehmen und bei Corona-Verdachtsfall

Um eine weitere Verschärfung der Corona-Schutzmaßnahmen („Lockdown“, insbesondere Betriebsschließungen) zu verhindern, ist es unbedingt erforderlich, die folgenden Hygienemaßnahmen im Betrieb einzuhalten. Sollten Betriebe als Treiber des Infektionsgeschehens identifiziert werden, so droht wie in anderen Ländern eine Komplettschließung der Wirtschaft. Dies gilt es zu verhindern. Maßgeblich müssen Unternehmen folglich dazu im eigenen Interesse beitragen, eine Einhaltung der Arbeitsschutzstandardregeln umzusetzen. Als Grundlage hat das Bundesarbeitsministerium am 16.04.2020 einheitliche Arbeitsschutzstandardregeln herausgegeben („SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard“).

Kernregeln im Unternehmen:

- Mitarbeiter zum strikten Einhalten der AHA-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) anhalten
- Mitarbeiter zum häufigen, gründlichen Händewaschen animieren
- Desinfektionsmittel in Toiletten sowie Büro-/Arbeitsräumen und vor gemeinsam genutzten Bereichen bereitstellen
- Mund- und Nasenschutz sind dringend empfohlen, wenn Abstandsregeln durch entsprechende Maßnahmen wie separierte Arbeitsplätze oder Abtrennungen nicht gewährleistet sind.
 - FFP2-Masken haben bedeutend besseren Schutz als andere
- Körperlichen Kontakt zu bzw. zwischen Mitarbeitern untersagen, z. B. keine Begrüßung per Handschlag. Sozialkontakte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vermeiden.
- Mindestabstand von 1,5 Metern, besser 2 Metern einhalten
- Niesen und Husten abgewandt und in die Armbeuge

- Bei Mitarbeitern mit Symptomen - wie Husten, Fieber, Atemnot - entsprechend der Regelungen zur Quarantäne und Meldung verfahren. Als Erstmaßnahme kontaktlose Fiebermessung durchführen ($\geq 38^\circ\text{C}$ Arzt kontaktieren).

Persönliches Fehlverhalten ausschließen

Die Arbeitgeber wirken darauf hin, dass:

- die Mitarbeiter möglichst mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle anreisen und auf Fahrgemeinschaften verzichten. Im Falle von Mitfahrern oder Dienstfahrten ist Mund- und Nasenschutz in Form von FFP2-Masken zu tragen - andernfalls droht im Infektionsfall Quarantäne, auch für die Mitfahrer.
- Abstände auch an den Haltestellen und beim Ein- und Ausstieg aus Verkehrsmitteln des ÖPNV unbedingt eingehalten werden.
- an Raucherinseln sich jeweils nur ein Raucher aufhält. Raucherinseln als Kommunikationszentren sind tabu.
- in Pausenräumen akribisch die Abstandsregeln eingehalten werden (der öffentliche Gesundheitsdienst sieht hierin eines der größten Infektionspotenziale im beruflichen Bereich)
- auf interne Präsenzsitzungen verzichtet wird und stattdessen Telefon- bzw. Videokonferenzen zum Einsatz kommen.

Arbeitgeber müssen Rahmenbedingungen schaffen

Es reicht nicht, Mitarbeiter zu diesen Hygieneregeln anzuhalten. Arbeitgeber müssen im Arbeitsumfeld auch die Voraussetzungen dafür schaffen und kontrollieren.

- Ein Pandemieplan hilft: Auch Unternehmen, die noch keinen Pandemieplan erstellt haben, können dies jetzt noch tun. Er legt zum Beispiel fest, wer die Ansprechpartner im Betrieb sind und wie die interne Kommunikation erfolgen soll. Welche Hygienemaßnahmen getroffen werden und wie die Arbeitsabläufe an die neue Situation angepasst werden können.
- Arbeitsplätze müssen, wenn möglich so umgestaltet werden, dass zwischen den Einzelplätzen mindestens 1,5 Meter Abstand und am besten noch Trennwände liegen; bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr ist letztere inzwischen Pflicht.



- Desinfektionsmittel, Handseifen, Handtuchspender sind vom Arbeitgeber bereitzustellen, ebenso mindestens zwei Schutzmasken (Achtung: Masken müssen nach 70-90 Minuten Dauernutzung getrocknet werden, da sie ihre Wirkung einbüßen.). Empfehlung: FFP2-Masken - andernfalls droht im Infektionsfall Quarantäne für die Kontaktpersonen.
- Gebrauchte Hygieneartikel müssen fachgerecht entsorgt werden (z. B. verschlossene Müllbehälter bereitstellen).
- Schutzabstände in Bereichen, in denen sich üblicherweise mehrere Mitarbeiter gleichzeitig aufhalten (z. B. Zeiterfassung, Materialausgabe, Kopierer, Küche, Toiletten), sind deutlich zu markieren und die Nutzer der Räume zu verpflichten, die Abstandsregeln einzuhalten.
- Zeitpläne für versetzte Arbeitszeiten (Schichten, Schichtwechsel)
- Pausen sollten aufgrund der aktuellen Lage nur noch einzeln stattfinden - Möglichkeiten schaffen, z. B. durch angepasste Pausenzeitregelungen
- Betriebsmittel, die ständig genutzt werden, sind möglichst personenbezogen bereitzustellen. Ansonsten sind sie vor jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- zusätzliches (Stoß-)Lüften in möglichst kurzen Abständen
- zusätzliche Reinigung von Geräten und Oberflächen (mindestens einmal arbeitstäglich bzw. nach Kontakt)
- Konkrete Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln im Unternehmen sollten verbindlich gemacht und kontrolliert werden. Mitarbeiter sind hierzu umfassend zu informieren. Die

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und durch Hinweise verständlich zu machen (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen).

- Nach Möglichkeit sind Arbeitsplätze auf Home Office bzw. mobiles Arbeiten umzustellen.
- ergänzender Einsatz von Corona-Testungen (PCR oder PoC-Antigen-Tests) im Unternehmen

Was tun bei Corona-Verdacht im Unternehmen?

Wegen der extrem hohen Ausbreitungsgefahr des Corona-Virus ist eine Infektion meldepflichtig.

In Anlehnung und Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (siehe: <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3790/corona-virus-sars-cov-2-verdachts/erkrankungsfaelle-im-betrieb>) schlagen wir folgende Vorgehensweise bei einem Corona-Verdacht vor:

1. Schritt

Bei einem konkreten Corona-Verdacht sollte der betroffene Beschäftigte nach Hause gehen und seinen Hausarzt kontaktieren.

Der Hausarzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus.

Entweder nimmt der Hausarzt selbst einen Abstrich oder vereinbart für den Patienten einen Termin bei einer Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung.

Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu Hause bleiben und sollte sich häuslich absondern.

2. Schritt

Im Betrieb sollten alle Kontaktflächen der betroffenen

Person von unterwiesenen Reinigungskräften zunächst gründlich gereinigt werden. Eine Desinfektion von Oberflächen nach Kontamination durch COVID-19 erkrankte Personen kann eine Verbreitung des Erregers reduzieren. Vor Beginn der Reinigungsmaßnahme ist der betroffene Raum zwingend intensiv zu lüften! Sonst kann durch das spätere Absinken der Aerosolwolke eine Infektion des Personals erfolgen.

3. Schritt

Es ist wichtig, die Personen, die unmittelbar Kontakt zu der Verdachtsperson hatten, zu ermitteln und ggf. auch vorsichtshalber zu separieren oder nach Hause zu schicken. Sollte sich der Verdacht einer Erkrankung bestätigen, müssen Namen dieser Personen an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Zu prüfen ist, wer innerhalb der letzten 48 Stunden vor Beginn der Symptome (bei symptomlosen Patienten ab Abstrichtag) kumulativen Kontakt

- unter 1,5 Metern über 15 Minuten bzw.
- über 30 Minuten in einem schlecht belüfteten Innenraum unter hoher Aerosolexposition zum Indexfall hatte.

Nähere Informationen, auch zu den Kategorien von Kontaktpersonen, finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter „Coronavirus“ sowie den FAQs.

4. Schritt

Bei einem positiven Testergebnis wird das Ergebnis an das Gesundheitsamt gemeldet.

Das Gesundheitsamt kontaktiert den Indexfall und ermittelt die Kontaktpersonen.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die häusliche Quarantäne des Indexfalles (in der Regel 10 Tage ab Folgetag nach Symptombeginn bzw. Positivbefund) und seiner Kontaktpersonen (14 Tage ab Folgetag nach Symptombeginn bzw. Positivbefund des Indexfalles).

5. Schritt

Der Arbeitgeber sollte in dieser Zeit möglichst in Kontakt mit den betroffenen Beschäftigten bleiben, um Fragen zu Freistellung, Lohnfortzahlung, Heimarbeit oder Kontaktpersonen zu klären.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung informiert:

Geflügelpest in Thüringen angekommen: Veterinäramt verschärft Maßnahmen

Die Geflügelpest befindet sich derzeit europa- und deutschlandweit auf dem Vormarsch. An der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste wurden schon viele tausend verwendete Wildvögel gefunden. Dazu kommt es auch vermehrt zu Geflügelpestnachweisen in Hausgeflügelbeständen - bis 6. Januar 2021 waren es deutschlandweit 32 Nachweise. Am 6. Januar 2021 trat nun auch der erste Fall in einem Hausgeflügelbestand in Mühlhausen (Thüringen) auf.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, hat am 7. Januar 2021 eine Allgemeinverfügung mit folgenden Inhalten veröffentlicht:

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln (Hausgeflügel) in nachfolgend aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteilen - Breitungen (ohne Höfe Winne und Farnbach) - Schmalkalden (nur Ortsteil Wernshausen einschließlich Zwick) - Schwallungen (ohne Ortsteile Zillbach, Schwarzbach und Eckardts) - Wasungen (ohne Ortsteile) - Meiningen einschließlich Ortsteil Walldorf, aber

ausgenommen Ortsteile Wallbach, Dreißigacker, Stepfershausen, Herpf und Henneberg

- Untermaßfeld
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Ritschenhausen
- Einhausen
- Belrieth
- Vachdorf
- Leutersdorf

- Bettenhausen als Ortsteil der Gemeinde Rhönblick
- Bibra als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- Wolfmannshausen als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- das Gebiet im Radius 1 km um den „Bodenweg“ in Dillstädt

die Aufstellung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

- Alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und

Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen.

- Die Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.
- Die Fütterung von Hausgeflügel im Freien ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.
- Bei Auffälligkeiten im Hausgeflügelbestand (z. B. vermehrte Todesfälle, Rückgang der Legeleistung etc.) ist in jedem Fall der Tierarzt hinzuzuziehen; ein Verdacht ist labordiagnostisch abzuklären.

Um die Geflügelbestände im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu schützen, ordnet der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung also die risikoorientierte Aufstellung von Hausgeflügelbeständen an. Dies betrifft insbesondere Haltungen im Gebiet entlang der Werra sowie Orte, in denen sich größere Hausgeflügelbestände befinden. Von einer kreisweiten Aufstellungsanordnung wird derzeit abgesehen. Unter eine Aufstellung versteht man eine

Unterbringung von Geflügel im Stall oder in einer Voliere, die zu den Seiten hin und nach oben über eine Abdeckung verfügt, die gegen Einträge gesichert ist.

Weiterhin ist durch alle Geflügelhalter im gesamten Landkreis sicherzustellen, dass nicht im Freien gefüttert wird, um keine Wildvögel anzulocken. Außerdem ist es landkreisweit untersagt, Hausgeflügel auf natürlichen Gewässern schwimmen zu lassen beziehungsweise ihm Auslauf zu gewähren. Sollten vermehrte Todesfälle oder sonstige Auffälligkeiten auftreten, ist der Tierarzt hinzuzuziehen. Erneut sei daran erinnert, dass jede Haltung von Geflügel unserem Fachdienst anzuzeigen ist.

Die Allgemeinverfügung gilt seit dem 8. Januar 2021. Der vollständige Text ist im amtlichen Teil dieser Ausgabe und auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lra-sm.de zu finden.



Für Fragen steht der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter Tel. 03693 / 485-8163, -8164 oder -8165 zur Verfügung.

Wichtige Information für alle Rinderhalter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen:

Landratsamt erlässt Allgemeinverfügung zum „Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission“

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist eine hochansteckende Infektionskrankheit des Rindes, die in den letzten Jahren im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Freistaat Thüringen erfolgreich bekämpft wurde.

Um die erreichten Erfolge zu festigen, informiert der Fachdienst Veterinär- und Le-

bensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen nun **alle Rinderhalter**, dass im Rahmen der Anerkennung des gesamten Freistaates Thüringen als BVDV-seuchenfreie Region seit dem 1. Januar 2021 zwingend besondere tierseuchenrechtliche Bestimmungen zur Untersuchung und beim Verbringen von Rindern von allen Tierhaltern einzuhalten sind.

Die diesbezügliche Allgemeinverfügung „Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission“ ist im amtlichen Teil

dieser Ausgabe und auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen www.lra-sm.de unter **News - Öffentliche Bekanntmachungen** (Link: <https://bit.ly/2YiyLVO>) einzusehen.



Foto: René Schindler auf Pixabay



Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter den Tel. 03693/485-8163 und -8164 gerne zur Verfügung.

Geballte Ladung: Neue Stromtankstelle für E-Autos am Landratsamt eingeweiht

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und die Stadtwerke Meiningen GmbH gehören seit Jahren zu den Vorreitern bei der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

So gab und gibt es immer wieder Gemeinschaftsprojekte beider Partner, die dabei helfen, unsere Region klimafreundlicher zu machen. So ist am 17. Dezember 2020 auf dem Parkplatz vor dem Landratsamt am Obertshäuser Platz 1 in Meiningen eine moderne Stromtankstelle entstanden. Zwei Ladesäulen mit jeweils zwei Ladepunkten (je 22 kW Leistung) sorgen seitdem dafür, dass bis zu vier E-Autos von Mitarbeitern, Besuchern der Kreisbehörde oder Anwohnern mit Strom für weitere Fahrten versorgt werden können.

Bauherr des Projektes war die Stadtwerke Meiningen GmbH. Das Landratsamt bezuschusste das Vorhaben mit 30.000 Euro. Auch der Anschluss und der Bezahlvorgang erfolgen über die Stadtwerke (mittels Ladekarte). Mit im Boot ist auch die Stadt Meiningen, die über einen Gestattungsvertrag als Grundstückseigentümer das erforderliche Nutzungsrecht einräumte.

38 Ladepunkte im Landkreis

Landrätin Peggy Greiser und Thomas Zingel, Bereichsleiter Technik bei den Stadtwerken Meiningen, testeten die neue Ladesäule gleich einmal und ließen Strom in die beiden E-Golfs des Landratsamtes und der Stadtwerke fließen. „Leider gibt es derzeit nur 251 zugelassenen Elektro-Pkw im Landkreis. Hier steckt eine Menge Potenzial. Um dieses auszuschöpfen, wollen

wir unseren Beitrag leisten, in dem die Lade-Infrastruktur im Landkreis weiter aufgewertet wird“, sagt Landrätin Peggy Greiser. Insgesamt gibt es im Landkreis 18 Ladesäulen beziehungsweise 38 Ladepunkte, an denen E-Autos neue „Kraft schöpfen“ können. „Die neue Ladestation am Obertshäuser Platz steht nicht nur den Besuchern und Mitarbeitern des Landratsamtes zur Verfügung. Auch die Anwohner des einwohnerstärksten Gebiets von Meiningen können diese öffentliche Ladestation nutzen. Da die Parkdauer nur werktags von 8 bis 20 Uhr auf 4 Stunden begrenzt ist, kann das E-Auto bequem über Nacht geladen werden“, erklärt Stadtwerke Bereichsleiter Thomas Zingel.

Elektromobilität zunehmend wichtiger

Die öffentliche Ladeinfrastruktur, betrieben durch die Stadtwerke Meiningen, umfasst nunmehr sechs Standorte in Meiningen. An allen Ladepunkten werden die Elektrofahrzeuge mit 100 Prozent umweltfreundlichem Ökostrom, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, aufgeladen. Da Elektromobilität in den kommenden Jahren eine stetig wichtigere Rolle einnehmen wird, bauen die Stadtwerke Meiningen die öffentlichen Lademöglichkeiten weiter aus und unterstützen künftig die Installation von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten.

Auch für die Zukunft haben die Projektpartner vorgedacht: Im Zuge der Erdarbeiten für die elektrischen Anschlüsse wurden zusätzliche Zuleitungen für eine Erweiterungsoption mit zwei weiteren Ladesäulen geschaffen. Damit der

Strom für die Ladestation bald auch vor Ort erzeugt werden kann, hat das Landratsamt ein Starkstrom- und entsprechendes Datenkabel mit verlegen lassen. Im kommenden Jahr soll hier ein neues Carport entstehen. Das Dach soll mit Photovoltaik-Modulen bestückt werden, damit weiterer grüner Strom für das Landratsamt direkt vor Ort produziert werden kann.

Grüne Energie: Landkreis mit nachhaltigen Maßnahmen zum Klimaschutz

Klimaschutz wird im Landkreis Schmalkalden-Meiningen schon lange groß geschrieben. Seit Jahren geht das Landratsamt hier mit gutem Beispiel voran und bietet sogar Serviceleistungen an. Seit 2001 gibt es den Arbeitskreis Energie unter der Regie der Kreisbehörde. Alle zwei Jahre organisieren die Partner gemeinsam die Kreis-Energie-Konferenz, auf der neue Trends, Best-Practice-Beispiele und Fördermöglichkeiten vorgestellt werden. In diesem Rahmen lobt der Landkreis einen Energie-Sparpreis aus. Im Zeitraum von 2009 bis 2018 wurden so Preisgelder für Energiesparprojekte in Höhe von 88.000 Euro ausgelobt. Für eine erfolgreiche Energiewende beraten die Mitglieder des Arbeitskreises Energie nicht nur den Landkreis und seine Kommunen, sondern auch Unternehmer und Bürger. Zudem ist er Herausgeber des Energie-Sparbuchs - ein Bau- und Sanierungsratgeber mit vielen Tipps und Kontakten für alle Energiesparfreunde. Da die Sonne keine Rechnung schickt, hat die Kreisverwaltung alle kreiseigenen Dachflächen auf

Solar-Tauglichkeit prüfen lassen und sukzessive geeignete Dächer vermietet oder selbst Photovoltaikanlagen (PVA) installiert. Die Gesamtleistung aller 31 Anlagen beträgt derzeit 1.310 Kilowatt peak (kWp). Mit dem Ertrag könnten rund 315 Durchschnittshaushalte ganzjährig mit grünem Strom versorgt werden. Die CO₂-Reduktion liegt insgesamt bei etwa 1.000 Tonnen pro Jahr. Einen Teil des Stromes nutzt das Landratsamt in Meiningen aber auch selbst. Auf den Dächern der Kreisbehörde in Meiningen werden fast 25 Prozent des Strombedarfes für die tägliche Arbeit selbst produziert - der Eigenverbrauch liegt hier bei 86 Prozent. Auch in Sachen Energieeffizienz setzt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen seit Jahren auf die energetische Sanierung kreis-eigener Gebäude sowie Anlagen und Gerätschaften. Von 2009 bis 2019 wurden in kreiseigene Bildungseinrichtungen, Sporthallen und Heizhäusern rund 46 Millionen Euro investiert und damit die objektbezogenen Kosten im Wärmebereich bis zu 42 Prozent gesenkt. Da gerade in einer großen Verwaltung Computer viel Strom verbrauchen, setzt das Landratsamt auch hier auf Innovationen - auf sogenannte „Thin Clients“. Im Gegensatz zu gewöhnlichen PCs sind die schlankeren Geräte in jeglicher Hinsicht günstiger. Insgesamt wurden bis Ende 2018 knapp 1.100 alte Arbeitsplatzcomputer durch Thin Clients ersetzt. Allein hierdurch werden jährlich Stromkosten in Höhe von 28.600 Euro in der Verwaltung und kreislichen Bildungseinrichtungen im Vergleich zum Basisjahr 2014 gespart. Dieser Techniktausch bewirkt eine CO₂-Reduzierung von etwa 56.000 Kilogramm pro Jahr.



Landrätin Peggy Greiser und Thomas Zingel, Bereichsleiter Technik bei den Stadtwerken Meiningen, testen die neue Ladesäule am Obertshäuser Platz in Meiningen.



So sehen sie aus: Eine der beiden neuen Ladesäulen.

Schul- und Gebäudeverwaltung ziehen ins Henfling-Gymnasium um

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, die Zentrale Vergabestelle sowie der Fachdienst Schulen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen sind umgezogen. Die Organisationseinheiten befinden sich aber weiter in unmittelbarer Nähe der Meininger Kreisbehörde im Ortsteil Jerusalem und zwar im Haus A des Henfling-Gymnasiums, 3. Obergeschoss (Moritz-Seebeck-Allee 1, 98617 Meiningen). Dieser Bereich der Schu-

le wurde zuletzt nicht mehr genutzt und wird nun als Haus 5 des Landratsamtes geführt.

Hintergrund für den Umzug sind die beginnenden Bauarbeiten für das kommunale Rechenzentrum im Meininger Landratsamt, dass auch IT-Dienstleister für viele Kommunen im Landkreis ist. Die Telefonnummern der Mitarbeiter bleiben unverändert erhalten. Telefonisch sind die Fachdienste wie erfolgt erreichbar:

- Fachdienst Bau- und Gebäudeverwaltung:
Telefon: 03693/485 8206
Fax: 03693/485 8182
E-Mail:
fd.gebaeude@lra-sm.de
- Fachdienst Schulen
Telefon: 03693/485 8231
Fax: 03693/485 8220
E-Mail:
fd.schulen@lra-sm.de

Wichtig auch in diesem Zusammenhang: Das Land-

ratsamt Schmalkalden-Meiningen ist wegen der Corona-Pandemie derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bürger sollten vorrangig die Kontaktmöglichkeiten per Telefon, Post oder E-Mail nutzen. In unaufschiebbaren Fällen sind Vorsprachen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Dabei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ab Betreten des Landratsamtes und der Außenstellen zu tragen.

Vorreiter bei grüner Energie: Kreisverwaltung rüstet Batteriespeicher für PV-Anlagen nach

Bereits 2019 hat die ANC netcontrol GmbH aus Breitungen auf den Dächern der beiden kreislichen Bildungseinrichtungen Regelschule Siechenrasen in Schmalkalden und Henfling Gymnasium in Meiningen jeweils eine von der Thüringer Aufbaubank (TAB) geförderte Photovoltaik-Anlage mit ca. 20 kWp-Leistung installiert und damit den Weg für nachhaltig produzierten Strom geebnet. Einziger Wermutstropfen dabei, der Unterricht findet in den Schulen meist nur bis 15 Uhr statt und ab diesem Zeitpunkt nimmt der Strombedarf rapide ab. Die PV-Anlagen könnten weiter produzieren, dürfen aber - gemäß den damaligen Förderbedingungen - in den ersten fünf Betriebsjahren keinen Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Damit sollten vor dem Hintergrund der geringen Einspeisevergütung ein hoher Eigenverbrauch und eine Netzentlastung gewährleistet werden.

Das Ziel bestand also darin, den ungenutzten Strom nutzbar zu machen und den Eigenverbrauch der selbst erzeugten Öko-Energie intelligent zu



v.l.n.r. Harry Ellenberger, Schul-Hausmeister Holger Grenzer und Sven Fricke nehmen gemeinsam den neuen Batteriespeicher der PV-Anlage im Henfling-Gymnasium in Meiningen in Betrieb.

erhöhen. So wurden im Oktober und November 2020 beide Anlagen mit einem Batteriespeichersystem mit ca. 10 kWh Speicherleistung, ausgerüstet. Die Solarenergie die am Tag nicht benötigt wird, wird nun gespeichert und in den sonnenarmen Stunden - auch am Tag - verbraucht. Eine täglich mehrfache Be- und Entladung des Speichers ist möglich und erhöht die Rentabilität von Speicher und Anlage. Sven Fri-

cke, Geschäftsführer der ANC netcontrol GmbH, sieht die Vorteile auf der Hand: „Aufgrund der Steigerung des Eigenverbrauchs reduzieren sich die CO₂-Emissionen und die Energiekosten. Das entlastet nicht nur den Kreishaushalt. Der Einsatz eines dynamischen Energiemanagement am Netzverknüpfungspunkt schont gleichzeitig auch die Energienetze.“

Harry Ellenberger, der die beiden PV-Anlagen zusammen mit dem Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung als Wirtschaftsförderer im Landratsamt geplant und projektiert hat, schreibt dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Einsatz von Batteriespeichern in Schulen eine Vorreiterrolle zu: „Im Vorfeld der Speicher-Installation ergaben die Recherchen, dass keine Thüringer Schule Messergebnisse von Batteriespeichern in Verbindung mit einer PV-Anlage vorliegen hat. Daraus lässt sich schließen, dass unser Landkreis in Thüringen eine gewisse Vorreiterrolle einnimmt.“

Der Landkreis hat in die Nachrüstung der Energiespeicher insgesamt rund 10.000 Euro investiert, wovon die Thüringer Aufbaubank 3.000 Euro pro Speicher gefördert hat. Im Laufe des Jahres soll auch im Haus 4 des Landratsamtes in Meiningen ein Batteriespeicher nachgerüstet werden. Außerdem wird auf dem Besucherparkplatz ein Carport mit einer circa 70-kWp-PV-Anlage mit Batteriespeicher errichtet.

Anträge für Solarförderung in Thüringen wieder möglich

Mit dem Förderprogramm Solar-Invest unterstützt der Freistaat Thüringen Unternehmen, Vereine, Gesellschaften und Privatpersonen bei der Erzeugung und Nutzung von Solarenergie im Strom-

und Wärmebereich. Für 2021 stellt das Land 12,8 Millionen Euro bereit. Entsprechende Anträge sind an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Die Antragstellung muss vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Solar-Invest#zielgruppe>

oder bei der Solar-Invest-Hotline unter Tel. 0800/55 65 156.



Gerne berät auch Harry Ellenberger, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unter Tel. 03693/ 485-8395 oder E-Mail: h.ellenberger@lra-sm.de.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten informiert:

Abfall-Tipp des Monats: To-Go-Verpackungen richtig entsorgen

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen.

Aktuelles Thema:

Pizzakartons und To-Go-Verpackungen - Wohin damit?

Seit der Corona-Pandemie ist die Menge an Hausmüll gestiegen. Deutlich spürbar ist die Zunahme an Verpackungsmüll - angefangen bei Einwegverpackungen wie Pizzakartons bis hin zu To-Go-Kaffeebechern und Flaschen.

Nicht jede Verpackung aus Papier sollte in der Papiertonne landen. Tatsächlich sorgen auch **Pizzakartons** häufig für Unsicherheit. Wer Pizza bestellt, wirft den Karton in der Regel einfach in den Papiermüll. Pizzakartons bestehen zwar aus Papier, die über die Papiertonne entsorgt werden sollen - jedoch bitte **nur saubere Exemplare!** Denn sobald

Essensreste und Fett daran kleben, können sie nicht mehr recycelt werden und gehören in den Restmüll. Gleiches gilt für alle anderen verschmutzten Pappen oder Papiere sowie Tiefkühlverpackungen.

TIPP



Pizzakartons mit Essensresten gehören in den Restmüll, sauber können sie über den Papiermüll recycelt werden. Foto: Amberrose Nelson auf Pixabay

Der saubere Deckel kann abgetrennt und über die Papiertonne entsorgt werden; die ölige/fettige und verschmutzte Seite gehört in die Restmülltonne. Oft befindet sich unter der Piz-

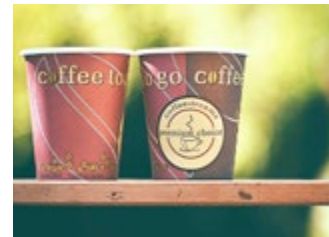
za eine Lage Backpapier, zum Schutz vor Verschmutzung des Kartons. Das verschmutzte Backpapier gehört daher in die Restmülltonne und der saubere Karton kann komplett in die Papiertonne.

Coffee to go Becher bestehen auf den ersten Blick zwar aus Papier bzw. Pappe, trotzdem **gehören sie nicht in die Papiertonne**. Eine besondere Beschichtung sorgt dafür, dass der Becher trotz heißer Getränke nicht durchweicht.

TIPP

Die **Coffee to go Becher** - dazu gibt es meist einen Deckel plus Rührstäbchen aus Plastik - zählen als Verbundverpackung und müssen **über die Gelbe Tonne/den Gelben Sack** entsorgt werden. Menüschen, Deckel und Folien aus Aluminium oder Styropor für das Essen zum Mitnehmen werden ebenso über die Gelbe

Tonne/den Gelben Sack entsorgt.



Coffee to go Becher sind Verbundverpackung und müssen über die Gelbe Tonne/den Gelben Sack entsorgt werden. Foto: Merry Christmas auf Pixabay

Kontakt

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst
Abfall und Altlasten
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel. 03693/485 -8362
und -8369
E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de

Bundeswehrübung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Soldaten des Versorgungsbataillons 131 aus Bad Salzungen sind am 10. Februar 2021 in unserer Region unterwegs.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird von Meiningen über Walldorf, Wasungen, Schwallungen, Wernshausen bis Breitungen betroffen sein. Darüber informiert der Fachdienst Ordnung und

Straßenverkehr, bei dem die Bundeswehr-Übung für den 10. Februar 2021 von 7 bis 17 Uhr angemeldet wurde.

Es handelt sich um eine Gefechtsmarsch-Übung. Dabei tragen die Soldaten auch Gewehre, aber ohne Munition.

An der Übung nehmen 20 Soldaten teil, zum Einsatz kommt auch 1 Fahrzeug.

Zeitraum:

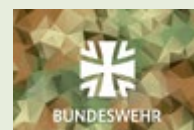
Anmarsch:
10.02.2021, 07:00 Uhr -
10.02.2021, 08:30 Uhr

Übung:

10.02.2021, 08:30 Uhr -
10.02.2021, 17:00 Uhr

Abmarsch:

entfällt (Übung endet am Heimatstandort Bad Salzungen)



Insofern Bürgerinnen oder Bürger einen Schaden durch diese Übung erfahren, bittet der Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landratsamtes darum, dies umgehend telefonisch unter 03693/485-8139 oder per E-Mail an fb.ordnung@lra-sm.de mitzuteilen.

Blutspendetermine

Monat Februar 2021

Datum	Ort	Zeit
09.02.21	Floh, Feuerwehrgerätehaus, Im Grummich	16:00 - 19:30 Uhr
11.02.21	Schmalkalden, Mehrzweckhalle, Teichstraße	16:00 - 19:00 Uhr

Datum	Ort	Zeit
16.02.21	Wernshausen, Dorfgemeinschaftshaus Puschkinstr.	16:00 - 19:00 Uhr
23.02.21	Breitungen, Gaststätte zur Linde, Am Markt 5	15:30 - 19:00 Uhr



**BLUTSPENDEN
RETTEN LEBEN!**

**Der DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V.
und seine vielen ehrenamtlichen Helfer
freuen sich auf Ihren Besuch.**

Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informiert:

Erfassung der Wildkatze in der Vorderrhön

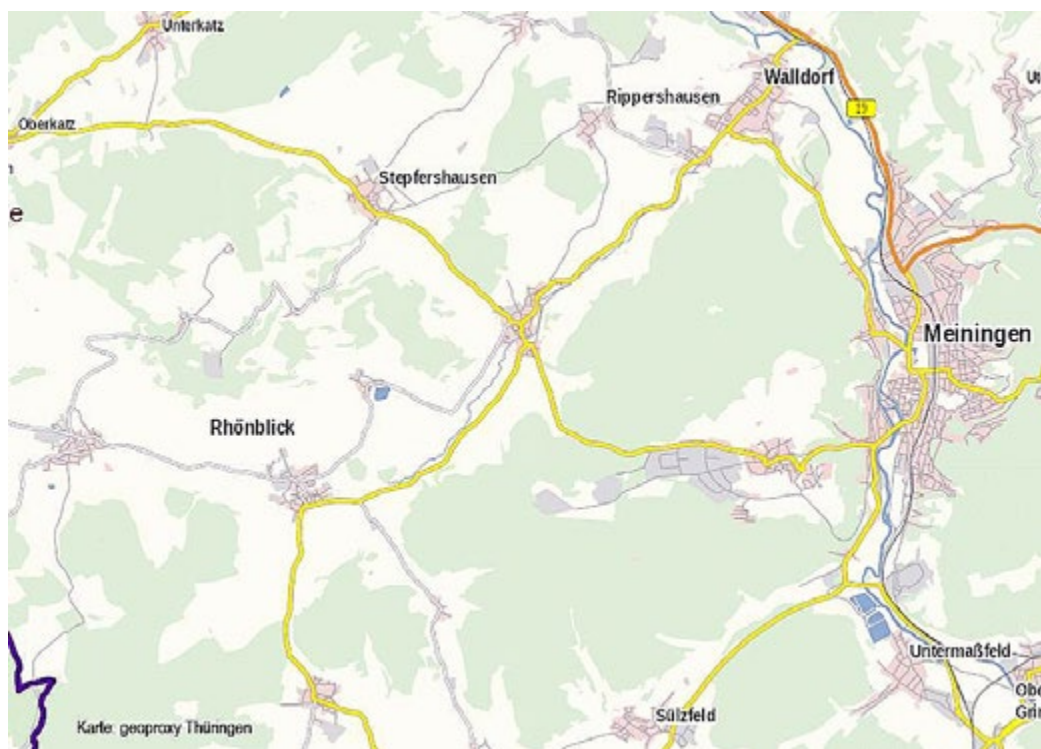
Wichtige Information an Jagdausübungsberechtigte und Jagdbezirksinhaber sowie Eigentümer der laut Karte betroffenen Flächen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen:

2012 bis 2015 hatte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) in der Vorderrhön erstmals mit Hilfe von Freiwilligen nach der Wildkatze gesucht. Deutschlandweit waren damals 1.700 positive Haarproben gefunden worden. Der Gesamtbestand wurde auf fünf bis 8.000 Tiere geschätzt.

In der Paarungszeit 2021 will der BUND zwischen Werratal und Rhön die Wildkatzenbestände in einem Raster von 10 mal 10 Kilometern erneut wissenschaftlich erfassen, um die Entwicklung des Bestandes einschätzen zu können. Dazu werden insgesamt 50 Lockstöcke aufgestellt (siehe Karte). Alle 50 Stöcke müssen per GPS eingemessen werden.

Um Haarproben zu gewinnen, macht man sich die Vorliebe von Wildkatzen für Baldrian zunutze. Dazu werden einfache Holzpflöcke im Wald (sogenannte Lockstöcke) ausgebracht und mit Baldrian besprüht.

Die Wildkatzen reiben sich daraufhin am rauen Holz und



In dem sichtbaren Bereich sollen insgesamt 50 Lockstöcke in einem Raster von 10 mal 10 Kilometern zur Erfassung der Wildkatzenbestände aufgestellt werden. Karte: geoproxy Thüringen

hinterlassen Haare, die abgesammelt und genetisch analysiert werden können.

Die Stöcke werden vom BUND kontrolliert und die Haare abgesammelt. Anschließend werden sie im Senckenberginstitut in Gelnhausen genetisch untersucht.

Die Kontrollen erfolgen von Januar bis Ende April im Abstand von maximal zehn Tagen.

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises bittet alle Jagdpächter in dem betroffenen Bereich um Verständnis und Unterstützung der wissenschaftlichen Untersuchung.

Ansprechpartner bei Fragen und Problemen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Thomas Wey
Wintergasse 8, 98617 Meiningen
Tel. 03693/42012
E-Mail: bund.meiningen@bund.net

Jagdscheinverlängerung nur auf Postweg möglich

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation werden die Anträge auf Verlängerung des Jagdscheines **ausschließlich auf dem Postweg** bearbeitet. Sollte ausnahmsweise eine persönliche Vorsprache erforderlich sein, ist eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Julia Weiner - Anfangsbuchstabe Nachname: A-K; und Sabine Kirchner - Anfangsbuchstabe Nachname: L-Z) unter den bekannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Alle betroffenen Jäger, deren Jagdscheine zum 1. April 2021 ihre Gültigkeit verlieren, können einen formlosen Antrag (mit Angabe über die Dauer der Verlängerung) bei der unteren Jagdbehörde stellen.

Bei einem vollen Jagdscheinheft ist ein formeller Jagdscheinantrag auf Ausstellung eines neuen Jagdscheinheftes zu stellen. Das Formular dazu ist auf der Internetseite des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unter www.lra-sm.de hinterlegt.

Dem Antrag mit beizufügen sind:

- Jagdscheinheft,
- Nachweis über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung und
- ggf. zwei Passbilder (nur bei vollem Jagdscheinheft).

Antragsteller erhalten in jedem Fall einen Gebührenbescheid zur Erteilung der Verlängerung.

Die Kosten sind dementsprechend vom Antragsteller zu überweisen.

Bei Vollständigkeit der o.g. Nachweise, kann der Antrag **ab sofort** bei der unteren Jagdbehörde gestellt werden.

Übersicht über die Kosten für die Erteilung der Verlängerung des Jagdscheines:

Dreijahresjagdschein	135,00 EUR
Jahresjagdschein	70,00 EUR
Tagesjagdschein	45,00 EUR
Jugendjagdschein	45,00 EUR
Falkner-Dreijahresjagdschein	105,00 EUR
Falkner-Jahresjagdschein	60,00 EUR
Falkner-Tagesjagdschein	45,00 EUR
Ausländer-Dreijahresjagdschein	135,00 EUR
Ausländer-Jahresjagdschein	70,00 EUR
Ausländer-Tagesjagdschein	45,00 EUR

Partnerschaft für Demokratie: Antragsfrist bis 28. Februar verlängert

Seit 2015 beteiligt sich der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit der Partnerschaft für Demokratie am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (BMFSFJ) und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“ (TMBJS). Auch 2021 wird die-

se Förderung fortgesetzt. So können gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftlich Engagierte, die im Bereich der Demokratiestärkung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention tätig sind, von einer Förderung profitieren. Die Antragsfrist wurde nun verlängert: Noch bis zum 28. Februar

2021 können Projektvorhaben eingereicht werden.

Alle Informationen zu den Fördermodalitäten sowie zur Antragstellung finden Interessierte auf der Internetseite des Landkreises unter www.lra-sm.de/?p=25915. Fragen diesbezüglich beantwortet gern die

Externe Koordinierungs- und Fachstelle der PfD Schmalkalden-Meiningen, Annemarie Walter (E-Mail: KoordinierungsstelleLAP@nat-mgn.de, Tel.: 03693/840123).



Qualitätssiegel Rhön: Eine starke Regionalmarke für heimische Produzenten und Gastronomen

Seit über 10 Jahren vernetzt der Verein Dachmarke Rhön engagierte Rhöner Betriebe entlang der gesamten Lebensmittel-Wertschöpfungskette. Produkte von echter Rhöner Qualität, die aus regionalen Wertschöpfungsketten stammen und mit den Zielen des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön im Einklang stehen, kennzeichnet der Verein mit dem Qualitätssiegel Rhön. Dabei wird im Besonderen darauf geachtet, dass die Produktion, Herstellung und Verarbeitung der Produkte - soweit möglich - in der Region Rhön stattfinden. So bleibt nicht nur mehr Geld und Arbeit in der Rhön, sondern auch ein gutes Stück Natur und Kultur erhalten. Außerdem garantieren die Produkte eine hohe Qualität ganz



Nur Produkte von echter Rhöner Qualität dürfen mit dem Qualitätssiegel Rhön werben.
Foto: Kathrin Kupka-Hahn

nach dem Motto: Klasse statt Masse.

Der Dachmarke Rhön e.V. wurde als Länder übergreifender

Verein gegründet und ist in der gesamten Rhön, das heißt in allen drei Landesteilen in Thüringen, Hessen und Bayern aktiv. Neben der Vergabe des

Qualitätssiegels Rhön werden die Rhöner Betriebe bei der Vermarktung der nachhaltig hergestellten und zugleich qualitativ hochwertigen Produkte unterstützt. Derzeit nutzen das Siegel rund 130 Erzeuger, Produzenten sowie Vermarkter und 80 Gastronomiebetriebe in der Rhön.

Sie sind ein Rhöner Betrieb und möchten Teil dieses Netzwerkes werden? Dann ist das Team des Dachmarke Rhön e.V. bei der Rhön GmbH der richtige Ansprechpartner, erreichbar unter: info@dachmarke-rhoen.de oder Tel.: 09771/ 687 606 204.

Mehr zum Qualitätssiegel Rhön und den Partnerbetrieben ist zu finden unter www.marktplatzrhoen.de.

Rhönforum-Vorstand tagte zum Jahresende in Bad Salzungen



Der Hauptvorstand des Rhönforum e. V. traf sich kurz vor Weihnachten noch einmal Corona-gerecht im Landratsamt Wartburgkreis in Bad Salzungen. Vorsitzender Martin Henkel gab einen kurzen Überblick über die letzten Monate. Mit der Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im März dieses Jahres konnte eine zukunftsfähige Struktur für den Rhönforum e. V. - Verein für Regionalentwicklung und Tourismus Thüringer Rhön - geschaffen werden.

Im Frühjahr startete der Verein im Ergebnis des ersten Lockdowns eine Wanderwege-Tester-Aktion für die Rhön-Rundwege in Thüringen.

Im Herbst erfolgte der Start der Initiative „Rhön - stark in Thüringen“ mit der Konzeptfortschreibung Aktiverlebnis Grenzerfahrung 2.0. Dazu erfolgten Abfragen an alle Mitgliedsgemeinden. Ziel ist die Gewinnung neuer Unterstüt-



Zur letzten Vorstandssitzung des Rhönforums in 2020 trafen sich (v. l. n. r.) Peter Caper (Kunststation Oepfershausen), Landrätin Peggy Greiser (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Holger Göpfert (Ortsteilbürgermeister Wölferbütt), Markus Gerstung (Ortsteilbürgermeister Brunnhartshausen), Landrat Reinhard Krebs (Wartburgkreis) und Martin Henkel (MdL).
Foto: Rhönforum e.V.

zungsmöglichkeiten und Förderung für die Thüringer Rhön auf Grundlage des neuen Konzeptes.

Während des kompletten Jahres war der Rhönforum e. V. Unterauftragnehmer für das Konzept „Zukunft Kalifornien“. Ebenfalls wurden im Jahresverlauf die Mitglieder unterstützt, die Interessenver-

tretung in verschiedenen Gremien wahrgenommen und die Kooperationen mit verschiedenen Partnern, wie z. B. der Rhön GmbH gepflegt.

Der Abschluss des Haushaltsplanes 2020 und die Planung für 2021 standen ebenfalls auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung.

Als neues Mitglied wurde die Forward Marketing® GbR Dermbach aufgenommen. Das junge Unternehmen hat unter www.dein-online-laden.de eine neue, kostenlose Online-Plattform gestaltet, die regionale Einzelhändler, gastronomische Einrichtungen und Direktvermarkter in der Corona-Krise helfen soll.

Informationen aus den Kreiswerken Schmalkalden-Meiningen

Schmalkalden Stadtreinigung sichert bis zum 31.03.2021 Übernahme von Betonbruch, Ziegelschutt und Kartonagen am Standort Zella-Mehlis



SSR SCHMALKALDEN
STADTREINIGUNG GMBH

Die Schmalkalden Stadtreinigung GmbH informiert die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbetreibenden der Stadt Zella-Mehlis darüber, dass noch bis Ende März weiterhin die Abgabe von Betonbruch, Ziegelschutt und Kartonagen in der Außenstelle in der Heinrich-Ehrhardt-Straße

zu den folgenden Öffnungszeiten möglich ist:

Montag bis Freitag: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Hintergrund sind bekannterweise die im Laufe des Jahres geplanten Maßnahmen zur

Umnutzung des Standortes Zella-Mehlis.

Unter der Telefonnummer 03682 8972-0 oder 03683 6929-0 stehen die Mitarbeiter der Schmalkalden Stadtreinigung für eventuelle Fragen zur Verfügung.



Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Aufgrund der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die Kunststation Oepfershausen geschlossen, jedoch unter den unten stehenden Kontaktdaten erreichbar.

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation

Monat: Februar 2021

Workshops (A/F Anfänger und Fortgeschrittene)

Masken und Larven

Aus verschiedenen Materialkombinationen entstehen Masken oder Larven als emotionale Ausdrucksform. In freier Gestaltung können diverse „Gesichtsausdrücke“ modelliert werden.

Datum/Zeit: Sa., 20. Feb., 9 - 16 Uhr

Leitung: Andrea Magnus, Formgestalterin und Keramikerin

Kursgebühr: 54 Euro, zzgl. Materialkosten

Pastell- und Ölmalerei (A/F Anfänger und Fortgeschrittene)

Realistische Malerei in Pastell oder Öl. Theoretische Anleitungen sowie praktisches Arbeiten in zwei sehr unterschiedlichen, male- rischen Techniken. Freie Material und Themenwahl.

Datum/Zeit: Sa., 27. Feb., 9 - 17 Uhr

Leitung: Sergej Kasakow, Dipl. Maler/Gestalter

Kursgebühr: 54 Euro

Semesterkurse für Kinder und Jugendliche

Kreativ-Mix (7-11 Jahre)

Kreatives Gestalten und experimentieren mit Ton in der Keramikwerkstatt, sowie malen, kleben, ausprobieren mit unterschiedli- chen Techniken in der Kreativwerkstatt.

Datum/Zeit: samstags, 9 - 12 Uhr, monatlich, 5 Kurseinheiten

Termine: 6. März, 15. Mai, 12. Juni und 17. Juli

Leitung: Manuela Buczior, Kunsttherapeutin

Julia Jäger, Erzieherin und Hobby Imkerin

Kursgebühr: 40 Euro inkl. Material

Kreativ-Werkstatt (12-16 Jahre)

In diesem Kurs bietet die Kunststation Kindern und Jugendlichen an, unterschiedliche kreative Techniken etwas intensiver kennen-

zulernen. Wie immer steht, jedoch die eigene Kreativität und Freude im Vordergrund.

Datum/Zeit: samstags, 9 - 12 Uhr, monatlich, 5 Kurseinheiten

Termine: 20. Feb., 20. März, 24. April, 5. Juni und 10. Juli

Leitung: Ines Britz, Holzbildhauerin und Freischaffende Künstlerin

Kursgebühr: 50 Euro inkl. Material

Aufruf zur Teilnahme Kunst-Natur-Ausstellung

Masken

Masken sind vielfältig und dienen nicht nur zum Schutz vor Vi- ren. Alle maskieren sich zu Karneval oder zu Halloween. Hinter Masken kann ein jeder sein wahres Gesicht verstecken. Es gibt Tiermasken, Masken aus fernen Ländern und fremden Kulturen, Masken aus Naturmaterialien oder aus Recyclingmaterial. Gestal- tet werden können historische Masken oder Schutzmasken mit Statements. Alle Teilnehmer können zeichnen, malen, basteln und modellieren, kreativ und ganz frei sein. Die Kunststation gestal- tet eine Ausstellung aus allen Einsendungen und freut sich über jeden Teilnehmer.

Es gibt wieder Urkunden und eine Ausstellungseröffnung ist auch vorgesehen.

Einsendeschluss: Mo., 12. April 2021

Vernissage: Fr., 23. April 2021 um 18 Uhr

Das Team der Kunststation

AUSSTELLUNG

Corinna Klemp

„Nono“ und „Auf dem Sofa liegende und schlafende junge Frau“

noch bis 5. April 2021

Information und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9,

98634 Wasungen/ OT Oepfershausen

Tel.: 036940/ 50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

www.kunststation-oepfershausen.de



Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Aufgrund der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die Volkshochschule „Eduard Weitsch“ Schmalkalden-Meiningen geschlossen. Wir sind aber für Sie erreichbar. Deshalb bitten wir Sie Anmeldungen, Anfragen bzw. Absprachen online oder telefonisch vorzunehmen. Alle Kontaktdaten finden Sie auf www.vhs-sm.de.

Die vhs bietet in Kooperation mit anderen Volkshochschulen interessante Vorträge im Online Format an. Bitte schauen Sie in unser Angebot und lassen Sie sich inspirieren. Sie erfahren viel Neues von hochkarätigen Referenten und können im Chat Fragen stellen und mitdiskutieren.

Außerdem erhalten Sie einen Ausblick auf neu geplante Präsenzkurse 2021.

Aktueller Programmauszug – Frühjahrssemester 2021

(Stand: 26.01.2021)



vhs – Geschäftsstelle Meiningen, Klostersgasse 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693/50 18 0 – Fax: 03693/50 18 10 / E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de

Online-Kurse

Die Anmeldung erfolgt online unter www.vhs-sm.de. Nach der Registrierung bei der vhs "Eduard Weitsch" Schmalkalden-Meiningen erhalten Sie vor Kursbeginn die Zugangsdaten per Mail.

Kryptowährungen – Bitcoins und seine Alternativen	3	10,00 €	Di	18:00-20:15 Uhr	02.02.2021
Hypertonie	1	7,50 €	Do	19:00-20:00 Uhr	04.02.2021
Schönheit der Tiere – Evolution biologischer Ästhetik	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	04.02.2021
Was ist Wissenschaft	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	09.02.2021
Syria, Libya and beyond – Militärische Interventionen und Völkerrecht	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	11.02.2021
Rassismus in den USA	2	gebührenfrei	Mo	19:30-21:00 Uhr	22.02.2021
Geschlossene Bühnen, leere Theater: Was bleibt von der Kultur nach Corona?	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	23.02.2021
Was ist Technik	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	02.03.2021
Friedensprojekt Europa	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	04.03.2021
„Superhirn – Vokalben lernen im Sekundentakt“	1	22,50 €	Do	19:00-20:00 Uhr	11.03.2021
Zumba® Gold	8	26,50 €	Mi	15:00-16:00 Uhr	03.02.2021
Fit für den Alltag	4	14,50 €	Mo	18:00-18:30 Uhr	01.02.2021
Hatha Yoga	12	38,50 €	Do	19:00-20:30 Uhr	04.02.2021
Sukshma Vyayama - Yoga der Energie am Vormittag	16	50,50 €	Di	09:30-11:00 Uhr	02.02.2021
Englisch Grammatik A1	16	50,50 €	Mo	18:00-19:30 Uhr	22.02.2021
Englisch Grammatik A2	16	50,50 €	Di	18:00-19:30 Uhr	23.02.2021
Englisch Grammatik B1	16	50,50 €	Mi	18:00-19:30 Uhr	24.02.2021
Deutsch als Zweitsprache (A1 – A2)	16	50,50 €	4x Sa	09:00-12:00 Uhr	13.02.2021

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!

Präsenzkurse

Flow – Lebendigkeit und Energie	12	38,50 €	Mo	18:00-19:00 Uhr	15.02.2021
Englisch Grundstufe (A1 – A2)	30	92,50 €	Mo	18:00-19:30 Uhr	22.02.2021
Die Macht der Gefühle	3	10,00 €	Di	18:30-20:45 Uhr	23.02.2021
Russisch Grundstufe I	24	74,50 €	Mi	15:30-17:00 Uhr	24.02.2021
Spanisch Grundstufe I	42	128,50 €	Mi	16:30-18:00 Uhr	24.02.2021
Learn English and explore the world (A2 – B1)	30	92,50 €	Mi	18:00-19:30 Uhr	24.02.2021

Englisch Aufbaustufe (A2 – B1)	26	80,50 €	Mi	18:30-20:00 Uhr	24.02.2021
Englisch Grundstufe I	30	92,50 €	Do	18:00-19:30 Uhr	25.02.2021
Umgang mit Smartphone / Tablet Aufbaukurs	12	50,50 €	Fr	13:30-16:30 Uhr	26.02.2021
Arabisch Grundstufe I	24	74,50 €	Fr	14:00-15:30 Uhr	26.02.2021
Deutlich reden, wirksam handeln – Kinder liebevoll begleiten	3	10,00 €	Mi	18:45-21:00 Uhr	03.03.2021

KULTUR – GESTALTEN / CHRISTOPHINE KUNSTSCHULE

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Kinderkurse					
Die Montagsmaler (10x wöchentlich) Kunstkurs für Kinder ab 7 Jahren	20	57,50 €	Mo	15:30-17:00 Uhr	15.02.2021
Erwachsenenkurse					
TonArt 2 (10x 14-tägig) Keramisches Gestalten für Anfänger/innen und Könnler/innen	30	112,50 €	Di	18:00-20:15 Uhr	in Planung
Von der Zeichnung zum Gemälde – Linie, Flecke, Fläche (5x wöchentlich) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	15	52,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	15.02.2021
Keramisches Gestalten (10x 14-tägig) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	30	112,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	15.02.2021
Malen und Zeichnen am Vormittag (14-tägig) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	10	32,50 €	Mi	10:00-11:30 Uhr	03.03.2021
Malerei / Grafik (8x wöchentlich) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	16	50,50 €	Di	18:00-19:30 Uhr	16.02.2021
Patchwork und Quilt I (5x monatlich) für Könnler/innen (und solche, die es werden wollen)	40	122,50 €	Sa	09:00-15:00 Uhr	März 2021
Weben (5x monatlich) Webkurs für Anfänger/innen und Geübte	30	92,50 €	Sa	10:00-15:00 Uhr	06.03.2021
Akt- und Porträtzeichnen (eintägig) für Einsteiger/innen und Geübte	8	31,50 €	Sa	10:00-16:00 Uhr	06.03.2021
Weiterbildung					

„TextilArt“ – 3-jährige Weiterbildung in der „Künstlerischen Textilgestaltung“ – Start 23.04.2021

Künstlerische Umsetzung textiler Techniken zwischen traditionell und experimentell: Weben, Filzen, Patchwork, textile Oberflächenveränderungen, Klöppeln, freies Sticken und Häkeln, Applizieren, Papierschöpfen und Stofffärben zeichnet das einzigartige Angebot der Weiterbildung aus. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an das Team der CKM, Frau D. Hartmann 03693-501815, dolores.hartmann@vhs-sm.de oder B. Menger 03693-501817, kunstschule@vhs-sm.de

vhs – Außenstelle Schmalkalden, Sandgasse 2, 98574 Schmalkalden

Tel.: 03683/40 28 25 – Fax: 03683/40 19 01 – E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!					
Englisch Aufbau- und Konversationskurs (A2.2 – B1)	42	128,50 €	21xMo	16:45-17:45 Uhr	15.02.2021
Englisch Grundstufe II – Teil II (A1 – A2)	42	128,50 €	21xMo	18:00-20:15 Uhr	15.02.2021
Tagesseminar Excel Basis	8	34,50 €	1xMi	08:30-15:00 Uhr	17.02.2021
Tagesseminar Excel Plus	8	34,50 €	1xDo	08:30-15:00 Uhr	18.02.2021
Alternativ Online: Deutsch als Zweitsprache mit geringen Vorkenntnissen (A1 – A2) (alternativ online)	16	50,50 €	4x Sa	09:00-12:00 Uhr	13.02.2021
Deutsch als Zweitsprache (A1.2) mit geringen Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	20.02.2021
Deutsch als Zweitsprache (A2) mit guten Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	20.02.2021
Schlagfertigkeit und Rhetorik	12	38,50 €	4xMo	17:00-19:15 Uhr	22.02.2021
Malen, Zeichnen, Experimentieren	18	56,50 €	6xMo	18:30-20:45 Uhr	22.02.2021
Englisch Aufbaustufe (A2.1)	42	128,50 €	21xDi	18:00-19:30 Uhr	23.02.2021
Englisch Aufbaustufe (A2.2)	42	128,50 €	21xMi	18:00-19:30 Uhr	24.02.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil I für Anfänger	42	128,50 €	21xMi	17:00-18:30 Uhr	24.02.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil II f. Anfänger mit geringen Vorkennt.	42	128,50 €	21xMi	18:45-20:15 Uhr	24.02.2021
Töpfern – Kreatives Gestalten mit Ton (14-tägig)	20	70,70 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	24.02.2021
Italienisch Grundstufe I – Teil II (A1.2) mit geringen Vorkenntn.	42	128,50 €	14xFr	17:00-19:15 Uhr	26.02.2021
FILZ-Werkstatt (1x monatlich)	16	50,50 €	4xFr	16:30-19:30 Uhr	26.02.2021
Gebärdensprache Grundkurs	20	62,50 €	10xDi	18:00-19:30 Uhr	02.03.2021
Windows 10 / Computer Grundkurs am Abend	20	82,50 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	03.03.2021

vhs Außenstelle Zella-Mehlis, Sommerauweg 27, 98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682/48 29 76 – Fax: 03682/89 63 31 – E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!					
Herz aktiv – Ganzkörpertraining	14	44,50 €	10xMo	18:30-19:30 Uhr	15.02.2021
Gesunder Darm – Gesunder Mensch	3	10,00 €	1xDo	18:00-20:15 Uhr	18.02.2021
Italienisch Grundstufe I (A1)	42	128,50 €	21x Do	19:00-20:30 Uhr	18.02.2021
Yoga trifft Pilates	20	62,50 €	10xFr	16:30-18:00 Uhr	19.02.2021
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	10xFr	18:15-19:45 Uhr	19.02.2021
Farbiger Papierschablonendruck	10	32,50 €	1xSa	09:00-16:30 Uhr	20.02.2021
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9xMi	17:30-18:30 Uhr	24.02.2021
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9x Mi	18:30-19:30 Uhr	24.02.2021
Letzte Hilfe - was sie für Ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	14,50 €	1xDo	17:00-20:00 Uhr	25.02.2021

Wir wünschen unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie allen Kursleiterinnen und Kursleitern ein gesundes und glückliches Jahr 2021

Ihre Volkshochschule „Eduard Weitsch“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



**Thema:
Zukunft gestalten
– Wie kommen wir
ins selbstständige
Denken?**

**Online Forum an der vhs!
AG Weitsch 2.0 – Lebensfragen selbst gedacht**

Die vhs Schmalkalden-Meiningen lädt alle Interessierten zum Online Diskussionsforum Weitsch 2.0 am Mittwoch, dem 10.02.2021, um 18:00 Uhr ein. In diesem Online-Diskussionsformat werden ganz im Sinne des Namensgebers der vhs drängende Lebensfragen diskutiert. Eduard Weitsch hat Lerninhalte als Lebensfragen bezeichnet, die Schüler einbezogen und danach gefragt, was ihnen wichtig erscheint. Das Lernen geschah durch den wechselseitigen Austausch. Die vhs führt diese Tradition weiter. Beteiligen Sie sich an der Diskussion, reden Sie mit, finden Sie zu Einstellungen und Erkenntnissen. Lernen Sie, Gegenpositionen auszuhalten und scheuen Sie sich nicht, kontrovers, aber respektvoll miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die durch Frau Dr. Ramona Fiedler-Schäfer moderierte Diskussion findet im geschützten Rahmen der vhs.cloud, einer Plattform der Volkshochschulen, statt. Zur Anmeldung registrieren Sie sich zuerst in der vhs.cloud. Unser Mitarbeiter Herr Gehlhar (Tel.: 0162/2342034) wird Sie dann in den Kursraum begleiten.



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

LRA Schmalkalden-Meiningen

Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren

ren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber

(m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten

Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datenschutz@lra-sm.de.

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.rpid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Allgemeine Informationen zu den Stellenausschreibungen

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Über das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de informieren.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **17.02.2021** über das Karriereportal auf der **Internetseite des Landkreises unter dem Bereich „Ausschreibungen“** >> „Stellenausschreibungen“.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist spätestens zum 01.06.2021 eine Stelle als

Schulhausmeister (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine für 2 Jahre befristete Vollzeitstelle.

Die Eingruppierung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe E 4 bzw. Entgeltgruppe E 5 des TVöD.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 07.01.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Fachdienstleitung Sonstige Soziale Aufgaben

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die im Rahmen des Beschäftigungsverbotes und der Mutterschutzfrist zu besetzen ist. Eine Verlängerung für die sich gegebenenfalls anschließende Elternzeit ist möglich. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 10.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 15.01.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 7.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 24.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung Integration und Sozialleistungen

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die bis zum 31.12.2022 befristet ist. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 9c.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 20.01.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter Post/Rezeption/Vervielfältigung/ Kurier - Springer- (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle mit 0,6 VZE (24 Stunden pro Woche), die bis 05.12.2021 befristet ist. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 4.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 18.01.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter Geschäftsstelle (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil in Höhe von 0,75 VbE (30 Stunden pro Woche), die bis auf Vollzeit aufgestockt werden kann. Sie ist vorerst befristet bis zum 31.12.2021.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 5.

**Greiser
Landrätin**

Stellenausschreibung der Gemeinde Breitungen

Die Gemeinde Breitungen beabsichtigt die Stelle

„Leiter des Ordnungsamtes (m/w/d)“

neu zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Breitungen unter <https://www.breitungen.de>.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 12.02.2021 einzureichen.

**Römhild
Bürgermeister**

Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“

Bei der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ mit dem Amtssitz in 98547 Schwarza ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich III „Bau- und Ordnungsverwaltung“ eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d)

unbefristet neu zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ unter www.vg-dolmar-salzbruecke.de.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 15.02.2021 einzureichen.

**Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender**

Stellenausschreibung

Mitarbeiter Konzernfinanzbuchhaltung (m/w/d)



Die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH organisiert die Geschäftstätigkeit der verbundenen Unternehmen des Konzernverbundes als Mutterunternehmen eines mittelständigen Konzerns.

Für unsere Finanzbuchhaltung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit.

Ihre Aufgaben

- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Erstellung und Durchführung wöchentlicher Zahlläufe
- Überwachung und Buchung der Zahlungsein- und -ausgänge
- Führen der Anlagenbuchhaltung
- Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse in Zusammenarbeit mit der Leiterin Rechnungswesen
- Monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Kontenabstimmung einschließlich Intercompany-Buchungen
- statistische Auswertungen

Ihr Profil

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder betriebswirtschaftliches Studium
- gute HGB Kenntnisse und Kenntnisse des deutschen Steuerrechts
- von Vorteil sind Kenntnisse der KHBV und PBV
- fundierte MS-Office Kenntnisse, insbesondere gute, anwendungsbereite Excel-Kenntnisse
- sicherer Umgang mit einer Standard-Buchhaltungssoftware

Unser Angebot

Sie erwarten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem kommunalen Unternehmen. Neben einer leistungsgerechten Vergütung unterstützen wir unsere Mitarbeiter bei der Altersvorsorge bis hin zur Wohnungssuche. Vom betrieblichen Gesundheitsmanagement profitiert jeder ganz individuell und eigenverantwortlich. Ein gutes Miteinander und eine bewährte Infrastruktur helfen die täglichen Herausforderungen zu meistern.



Klingt das nach Ihrer neuen Stelle?

Dann schicken Sie Ihre Bewerbung bis zum 12.02.2021 an personalabteilung@kwsm.de. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03683 / 4091-274 gern zur Verfügung.

Bewerbungen von anerkannt schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bevorzugen die Einreichung von Kopien der Bewerbungsunterlagen, da diese im Haus verbleiben und nicht zurückgesendet werden. Ihre Unterlagen und Daten werden nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen!

KREISWERKE Schmalkalden-Meiningen GmbH
Eichenrain 15, 98574 Schmalkalden
Email: personalabteilung@kwsm.de

Stellenausschreibung



Die kommunale MBB Meininger Busbetriebs GmbH sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter Digitalisierung/eTarif (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Weiterentwicklung der MBB Meininger Busbetriebs GmbH in Bereichen der Digitalisierung (z. B. in den Projekten Thüringer eTarif, Datendrehscheibe Thüringen, Vertrieb, Fahrgastinformation, Fahrgastzählsysteme, Betriebsleitsystem, multimodale Vernetzung der Verkehrsmittel, interne Vernetzung der Mitarbeiter*innen)
- Analyse und Optimierung von Tarifdatenbank, Verkaufssystemen und Vertriebswegen
- Betreuung Homepage, Auskunftssysteme, Fahrgastzählsysteme
- Mitwirkung in Vergabeverfahren mit Herstellern und Dienstleistern
- Qualitäts- und Erfolgskontrolle der umgesetzten Projekte und deren Optimierung
- Mitwirkung und Vertretung der MBB Meininger Busbetriebs GmbH in Arbeitsgruppen und Gremien
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Geschäftsleitung und Aufgabenträger

Ihr Profil

- abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium mit verkehrlichem Schwerpunkt oder Informatik, alternativ Berufserfahrung im IT-technischen Bereich mit ÖPNV-Hintergrund

- IT-Affinität, Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- kaufmännisches und technisches Verständnis
- selbstständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Spaß an Projektarbeit
- Engagement, Teamorientierung, Flexibilität, Organisationsstärke
- Führerschein Klasse B

Es erwarten Sie

eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit aktiver Mitgestaltung von Prozessen und Strukturen, kurze Entscheidungswege. Die MBB Meininger Busbetriebs GmbH bietet eine leistungsgerechte, tarifvertragliche Vergütung sowie ein kollegiales Arbeitsklima in einer lebenswerten Region zwischen Rennsteig, Rhön, Werra und Grabfeld mit schneller Erreichbarkeit der Oberzentren Würzburg, Fulda, Erfurt und Coburg.

Konnten wir Ihr Interesse wecken?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis zum 28.02.2021 an info@mbb-mgn.de unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins sowie Ihres Gehaltswunsches. Für Fragen steht Ihnen Frau Schenk unter 03693 845461 gern zur Verfügung. Bewerbungen von anerkannt schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen!

MBB Meininger Busbetriebs GmbH
Am Still 2, 98617 Sülzfeld

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 03.12.2020

Beschluss-Nr. 1-11/2020

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Kreistages Schmalkalden-Meiningen vom 05.11.2020.

Beschluss-Nr. 2-11/2020

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes unterfinanziert ist, weshalb dieser unverzüglich angepasst werden muss.
2. Die Landrätin wird beauftragt, gegenüber der Thüringer Landesregierung und dem Thüringer Landtag eine Reform des kommunalen Finanzausgleiches zur Besserstellung des ländlichen Raumes zu fordern.
3. Die Landrätin informiert den Kreistag zu jeder Kreistagssitzung über den aktuellen Stand ihrer diesbezüglichen Initiativen. Der vorliegende Antrag wird als Begleitantrag für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Beschluss-Nr. 3-11/2020

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen einschließlich der Anlagen.

Beschluss-Nr. 4-11/2020

Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2021 bis 2024 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Beschluss-Nr. 5-11/2020

1. Der Kreistag beschließt die Anpassung des Finanzierungsbeitrages ÖPNV für 2020 auf Grundlage der vorliegenden Nachweise. Die neue Zuschusshöhe für 2020 wird um 317.108 € erhöht und beträgt dann 6.758.108 Euro. Der Bescheid 1-1/20 ist entsprechend zu ändern.
2. Der Kreistag beschließt auf der Haushaltsstelle 79200.71700 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen) über-

planmäßige Ausgaben in Summe in Höhe von 440.194,32 €. Die Deckung dieser Mehrausgaben erfolgt aus der Haushaltsstelle 90000.06102 (Allgemeine Stabilisierungszuweisung). Mit Bescheid vom 02.07.2020 erhielt der Landkreis die Allgemeine Stabilisierungszuweisung für dieses Jahr vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Deckungsvorschlag:

HHSt: 90000.06102 - Allgemeine Stabilisierungszuweisung

Beschluss-Nr. 6-11/2020

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen übernimmt zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der gemeindlichen Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO von dem mit Breitband unterversorgten und antragsstellenden Städten und Gemeinden. Der Beschluss betrifft alle Gemeinden des Landkreises, welche einen auf der Grundlage von Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen zu stellenden Antrag auf Aufgabenübertragung an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellen und die Übernahme des Eigenanteils bestätigen.

Beschluss-Nr. 7-11/2020

Der Kreistag beschließt, dass die Verlängerung des Optionszeitraums in Anspruch genommen wird. Für sämtliche Leistungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden, soll weiterhin der § 2 Abs. 3 UStG in der vom 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Die erstmalige Anwendung des § 2b UStG soll ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Beschluss-Nr. 8-11/2020

Der Kreistag stimmt der Projektfinanzierung für die Erneuerung des Daches und der Klima-/Lüftungsanlage für das Werkstattgebäude in Meiningen mit einem Finanzierungsanteil für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 85.807,30 € zu. Die Mittel werden aus der Haushaltsstelle 30000.98800 geleistet.

Beschluss-Nr. 9-11/2020

Der Kreistag stimmt dem durch den Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungsratssitzung vom 13.10.2020 beschlossenen Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 2021 zu.

Der Zuschuss des Landkreises für das Jahr 2021 beträgt für das Meininger Staatstheater 1.951.852 € sowie für die Meininger Museen 184.019 € und soll aus der Haushaltsstelle 30000.71801 geleistet werden.

Beschluss-Nr. 10-11/2020

Der Kreistag beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit folgendem Rechnungsergebnis:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
	- € -		
Soll-Einnahmen*	181.013.694,53	17.016.823,57	198.030.518,10
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	160.000,00	160.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.790.488,07	0,00	1.790.488,07
+ Restebereinigung (Global-Absetzung Vorjahr)	2.050.000,00	0,00	2.050.000,00
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	2.590.000,00	0,00	2.590.000,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	178.683.206,46	17.176.823,57	195.860.030,03
* einschließlich Restebereinigung			
Soll-Ausgaben	178.630.536,46	13.165.758,30	191.796.294,76
+ neue Haushaltsausgabereste	218.470,00	4.272.105,58	4.490.575,58
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	165.800,00	261.040,31	426.840,31
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	178.683.206,46	17.176.823,57	195.860.030,03
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Beschluss-Nr. 11-11/2020

Der Kreistag beschließt die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 12-11/2020

Der Kreistag beschließt die Entlastung des 1. Beigeordneten/der 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 13-11/2020

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis vom 14.12.2000 außer Kraft.

Beschluss-Nr. 14-11/2020

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis i.d.F. vom 03.08.2020 außer Kraft.

Beschluss-Nr. 15-11/2020

1. Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Schmalkalden-Meiningen an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafter durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 € beteiligt.
2. Der Kreistag beschließt, die Landrätin zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen. Die Landrätin wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Kreistag beschließt, die Landrätin zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1), sowie der Geschäftsvereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 16-11/2020

Der Kreistag stimmt dem in der Anlage 1) beigefügten Vertragsentwurf zum Rahmenvertrag zu den Auftragsdaten-Verarbeitungen (ADvV-Verträge) mit dem Wartburgkreis und den kreisfreien Städten Suhl und Eisenach zu und ermächtigt die Landrätin, etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen und den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 17-11/2020

Der Landkreis-Schmalkalden-Meiningen veräußert die in seinem Eigentum befindlichen Gewerbeflächen im Industriegebiet „Thüringer Tor“ (ITT) in Grabfeld, OT Queienfeld, mit einer Fläche von 188.669 m² an die Gemeinde Grabfeld.

Der Grundstückspreis i. H. v. 413.186 € wird mit den bereits von Seiten der Gemeinde Grabfeld an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen gezahlten Summe von 421.323 € aus der „Vereinbarung über einen Finanzausgleich“ verrechnet. Demnach zahlt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen an die Gemeinde Grabfeld den Differenzbetrag i. H. v. 8.137 €.

Die Landrätin wird ermächtigt, einen Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Gemeinde Grabfeld und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 18-11/2020

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Beschluss-Nr. 19-11/2020

Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungszähler Personalkosten (Haushaltsstelle 00000.40000) in Höhe von insgesamt 987.525 €. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 90000.06102 (Allgemeine Stabilisierungszuweisung).

Beschluss-Nr. 21-11/2020

Der Kreistag beschließt die Besetzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service“ wie folgt:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
CDU	Herr Erik Thürmer	Herr Torsten Widder
CDU	Herr Ralf Holland-Nell	Herr Bernd Gellert
SPD	Herr Thomas Kästner	Herr Fabian Giesder
AfD	Frau Annette Simon	Herr Volker Rosenhahn
DIE LINKE	Herr Andreas Döll	Frau Ute Pfeiffer
DIE GRÜNEN-Piraten	Herr Ulrich Töpfer	Herr Christian Horn

Beschluss-Nr. 22-11/2020

Der Kreistag beschließt die Berufung von Herrn Sigold Müller als sachkundigen Bürger in den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service“.

Beschlüsse der 11. öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 08.12.2020

Beschluss-Nr. 1-11/2020

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung von Los 12:

Putzarbeiten für das Bauvorhaben Neu- und Umbau der Staatlichen Regelschule „Vordere Rhön“ Bettenhausen gemäß Angebot vom 09.11.2020 in Höhe des geprüften Bruttoangebotspreises (19% MwSt.) von 211.871,96 € inkl. 2% Nachlass

an die Firma

Jochen und Andreas Beck, Kornweg 4, 98597 Breitung.

Die finanziellen Mittel stehen in der Haushaltsstelle 22502.94500 zur Verfügung.

Allgemeinverfügungen Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
in 98617 Meiningen,

Obertshäuser Platz 1, Haus 1, Zimmer 108 (1. OG)

nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden.

Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen.

Geltendes Recht

neben den Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen - Stand Redaktionsschluss - gilt die 7. Allgemeinverfügung vom 26.01.2021.

7. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 26.01.2021

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1

der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 25.01.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

II. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:

1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.

III. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person ab dem 15. Lebensjahr hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO und jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mindestens eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen:

1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen ansammeln,
 2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
 3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
 4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankenbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
 5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
 6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
 7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,
 8. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtgebietes.
- Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

IIIa. In den in Ziffer III Nr. 8 genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 27.01.2021 und ist bis zum Ablauf des 14.02.2021 wirksam. Zugleich wird die 6. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 10.01.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

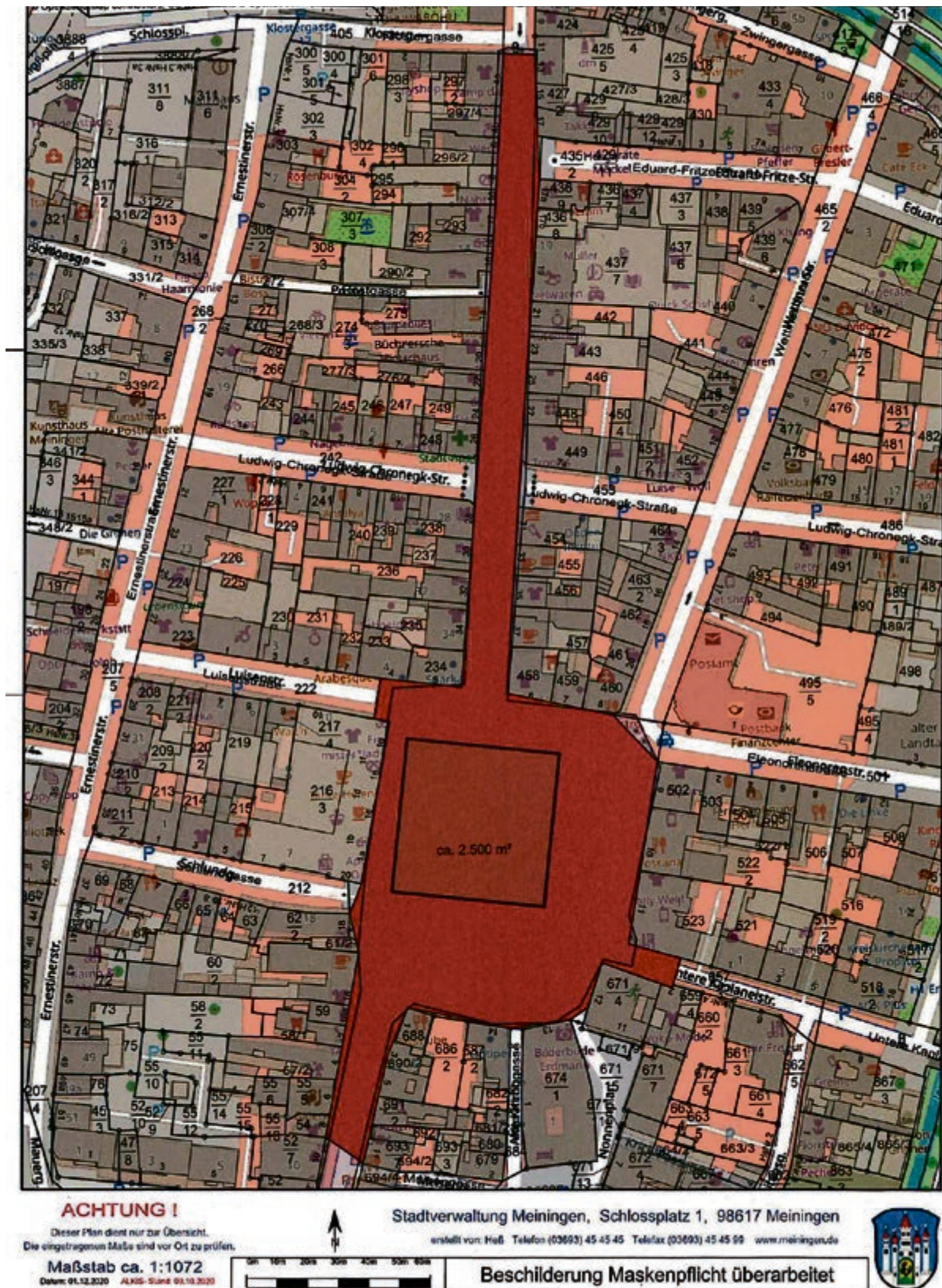
Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

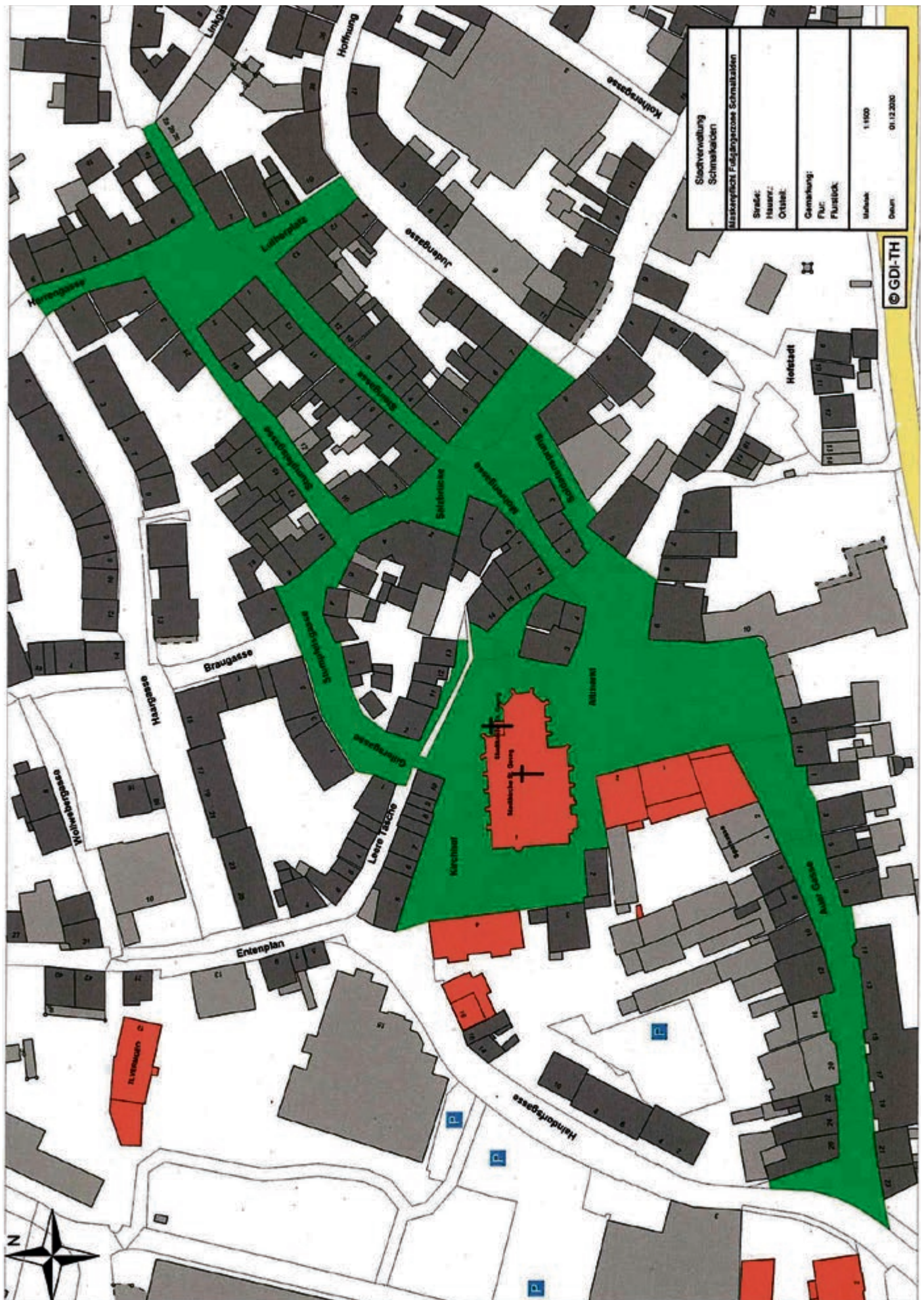
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 26.01.2021

**Greiser
Landrätin**

Siegel





6. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 10.01.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO -), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 09.01.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.**
- II. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:**
 - 1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,**
 - 2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,**
 - 3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.**
- III. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:**

Jede Person hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- 1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen ansammeln,**
- 2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,**
- 3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,**
- 4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,**
- 5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,**
- 6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,**
- 7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,**
- 8. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtbereiches.**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 11.01.2021 und ist bis zum Ablauf des 31.01.2021 wirksam. Zugleich wird die 4. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 15.12.2020 hiermit aufgehoben.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

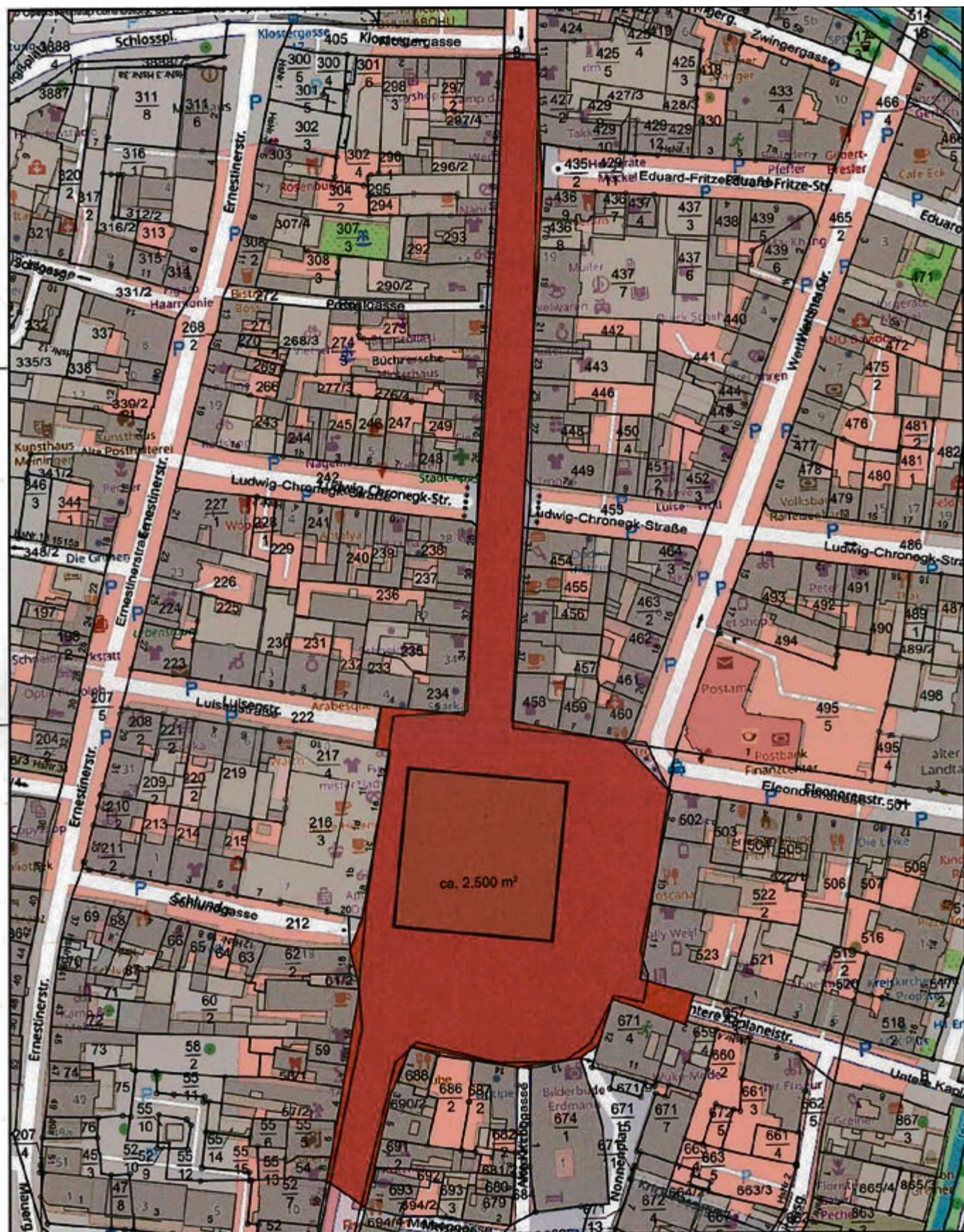
Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, ... , nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 10.01.2021

**Greiser
Landrätin**

Siegel



ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

Maßstab ca. 1:1072

Datum: 01.12.2020 ALKIS-Stand: 09.10.2020

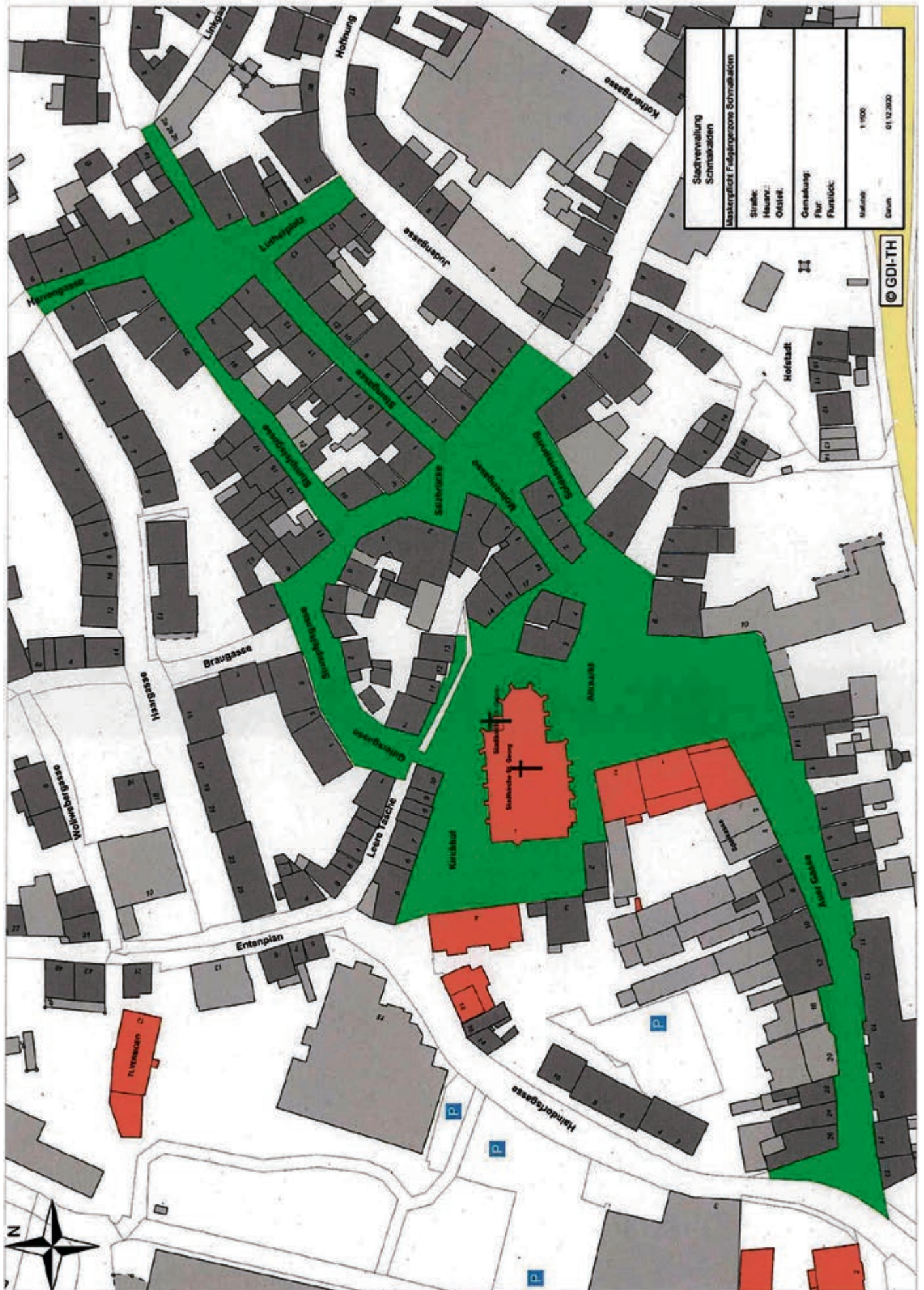


Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

erstellt von: Hoß Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99 www.meiningen.de

Beschilderung Maskenpflicht überarbeitet





5. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 23.12.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO -), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln in der jeweils geltenden Fassung sowie der 4. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 15. Dezember 2020.

II. Kontaktbeschränkungen

(1) Ab dem 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 ist der gemeinsame Aufenthalt nur gestattet:

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge,
2. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
3. berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
4. Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
5. die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,

6. Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 15 Personen nicht überschritten wird,
7. Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
8. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

III. Ausgangsbeschränkungen

(1) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sowie vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich des 01. Januar 2021 ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, des zur Wohnung zugehörigen Grundstücks oder der Unterkunft ohne einen triftigen Grund täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr untersagt.

(2) Triftige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
2. die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
3. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
4. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
5. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
6. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
7. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3,
8. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
9. die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinärmedizinischer Notfälle,
10. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
11. die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
12. die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
13. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
14. weitere wichtige und unabweisbare Gründe, welche im Einzelfall eines glaubhaften Nachweises bedürfen.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24. Dezember 2020 und ist bis zum Ablauf des 01. Januar 2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Meiningen, 23.12.2020
Greiser
Landrätin

Siegel

4. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 15.12.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO -), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.
- II. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
 2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
 3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.

- III. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen ansammeln,
2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankenbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,
8. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtbereiches.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 16.12.2020 und ist bis auf Widerruf wirksam. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 03.12.2020 hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

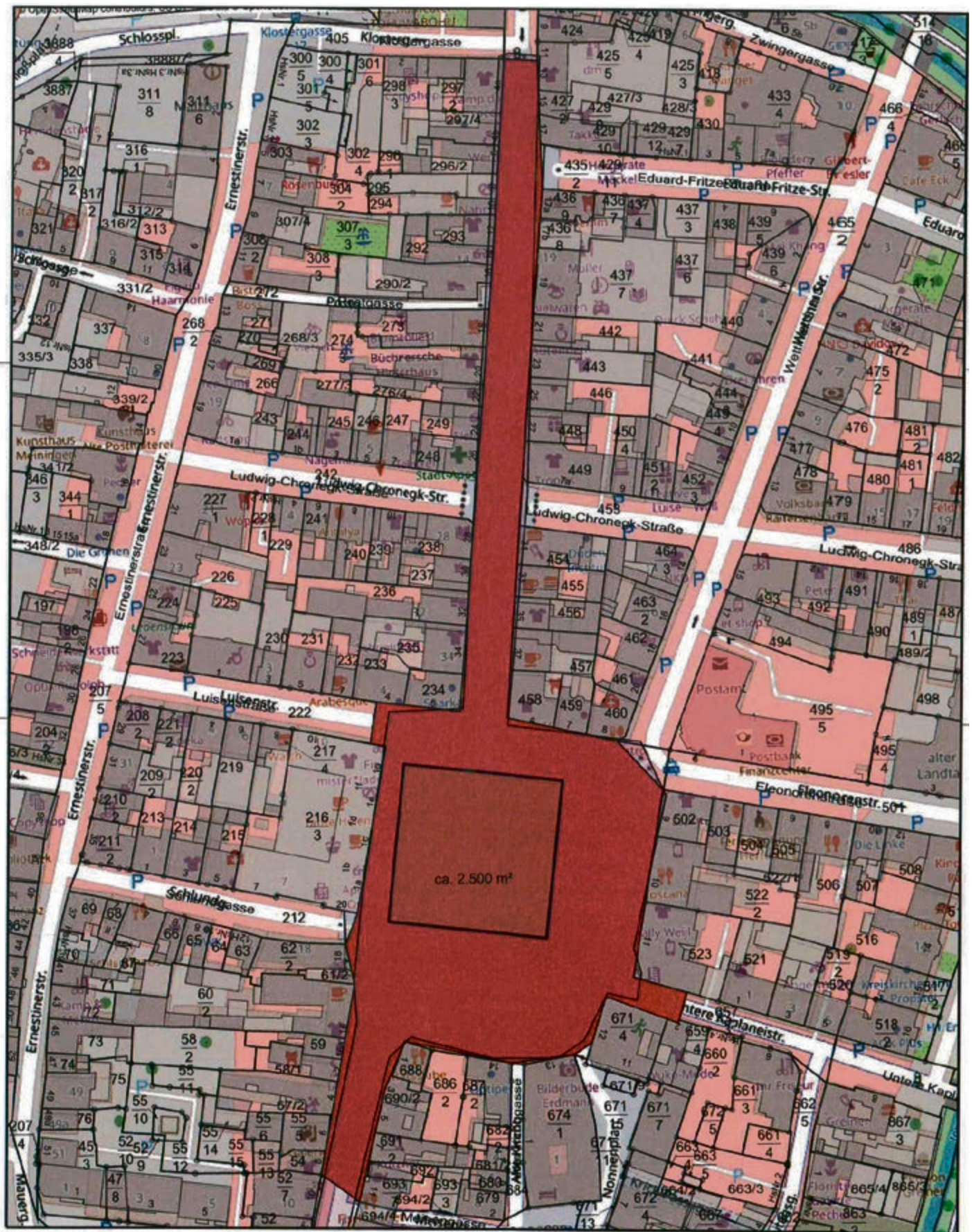
Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Meiningen, 15.12.2020
Greiser
Landrätin

Siegel



ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

Maßstab ca. 1:1072

Datum: 01.12.2020 ALKUS-Stand: 09.10.2023



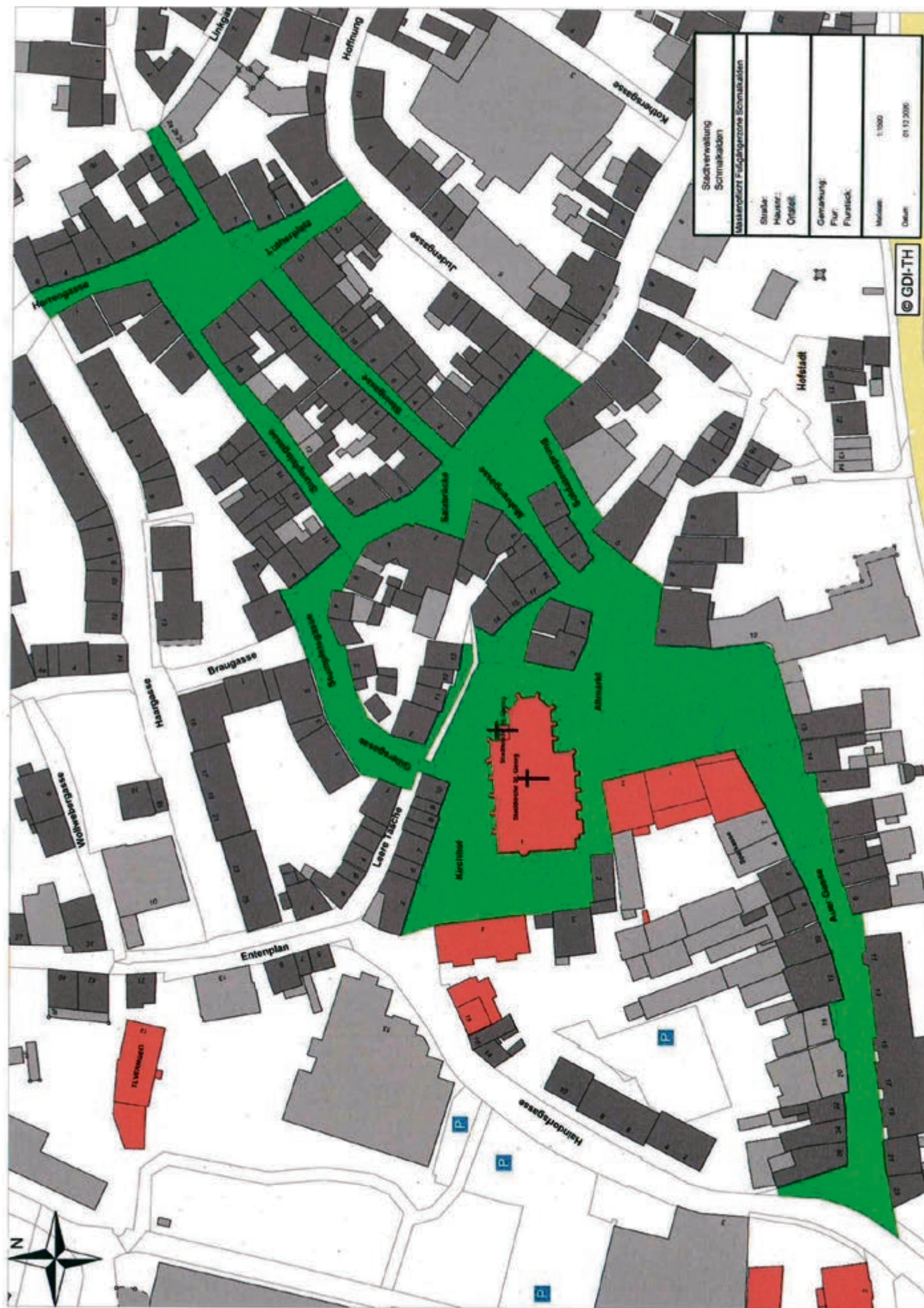
Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

erstellt von: Heß Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99 www.meiningen.de



Beschilderung Maskenpflicht überarbeitet





Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen,

nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Amtliche Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Geflügelpest; Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, folgende

Allgemeinverfügung

1.

Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln (Hausgeflügel) in nachfolgend aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteilen

- Breitung (ohne Höfe Winne und Farnbach)
- Schmalkalden (nur Ortsteil Wernshausen einschließlich Zwick)
- Schwallungen (ohne Ortsteile ZHbach, Schwarzbach und Eckardts)
- Wasungen (ohne Ortsteile)
- Meiningen einschließlich Ortsteil Walldorf, aber ausgenommen Ortsteile Wallbach, Dreißigacker, Stepfershausen, Herpf und Henneberg
- Untermaßfeld
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Ritschenhausen
- Einhausen
- Belrieth
- Vachdorf
- Leutersdorf
- Bettenhausen als Ortsteil der Gemeinde Rhönblick
- Bibra als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- Wolfmannshausen als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- das Gebiet im Radius 1 km um den „Bodenweg“ in Dillstädt

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2.

Alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen.

2a) Die Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.

2b) Die Fütterung von Hausgeflügel im Freien ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.

2c) Bei Auffälligkeiten im Hausgeflügelbestand (z. B. vermehrte Todesfälle, Rückgang der Legeleistung etc.) ist in jedem Fall der Tierarzt hinzuzuziehen; ein Verdacht ist labordiagnostisch abzuklären.

3.

Für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

6.

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Siegel

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

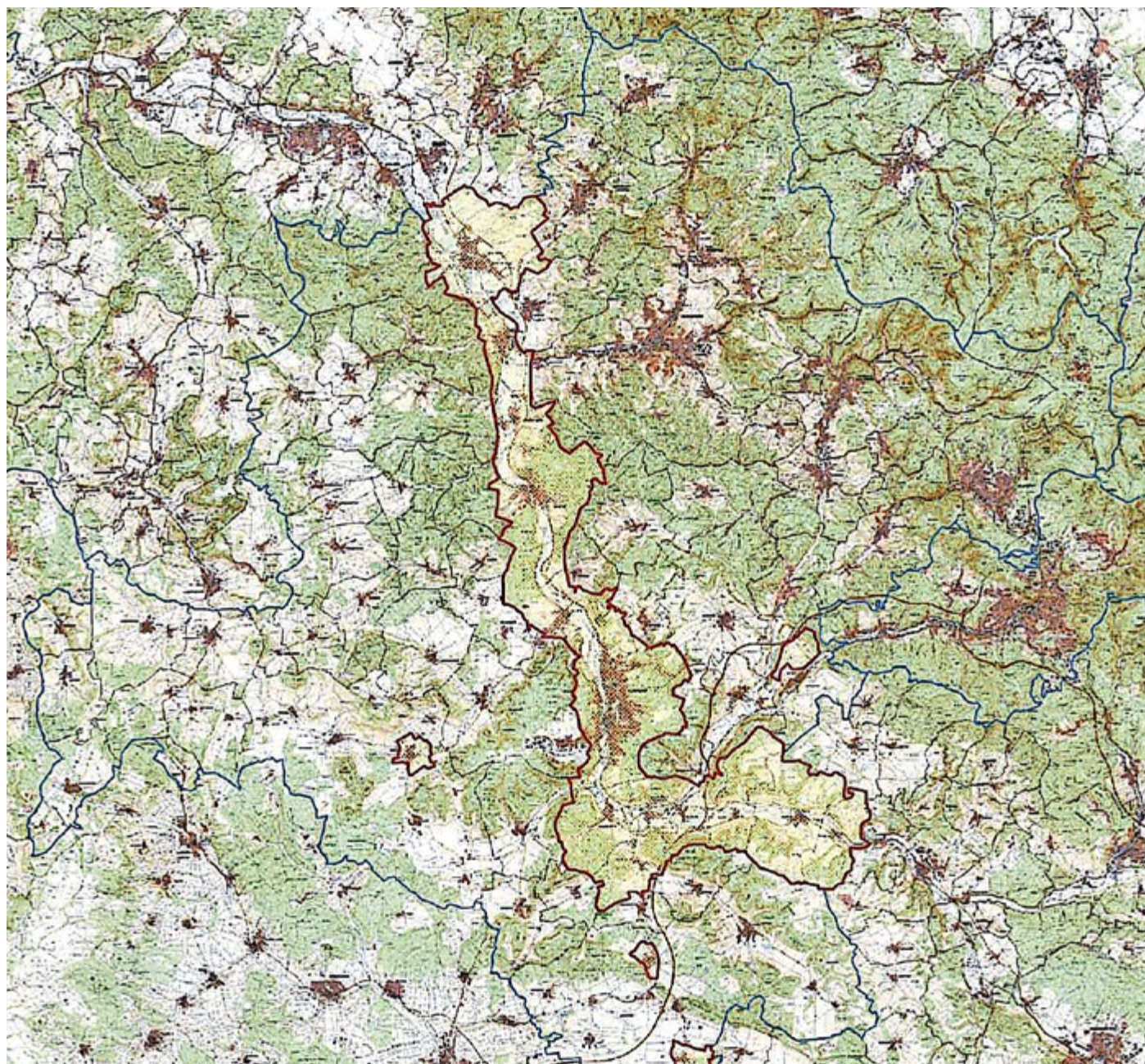
Dr. David Sporn
Amtstierarzt

Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Hinweise zur Anmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen bzw. unter Tel. 03693 / 485-8165.

Anlage:

Karte von der Aufstellungsanordnung betroffenen Gemeinden/Ortsteile/Gebiete



Amtliche Tierseuchenbekämpfung; Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689; Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung oder ab dem 21. April 2021 aus

Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 Abs. 2 als bestätigter Fall gelten.

2.

Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen diese vor ihrer Verbringung,

- a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
- b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.

3.

Sofern es sich um trüchtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt 2. nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung

- einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
- vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.

4.

Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 6 Nr. 18 TierGesG.

Die Verbringungssperre wird durch die zuständige Behörde aufgehoben, wenn

- alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
- alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.

5.

Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Punkt 4. können durch die zuständige Behörde in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und

- werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trüchtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trüchtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

6.

Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

Hierzu ergeht an die Rinderhalter ein gesondertes Schreiben durch die Behörde.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass bei zwischenzeitlicher Aufgabe der Rinderhaltung die Behörde eigenverantwortlich zu informieren ist.

Ferner sind die Bestandsregister zur Rinderhaltung stets aktuell zu führen und zur Einsicht durch die Behörde verfügbar zu halten.

7.

Für die Punkte 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

8.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9.

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann

Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwerdhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **203.682.767 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.512.867 €** ab.

§ 2

- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen nicht vorgesehen.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ nicht vorgesehen.

§ 3

- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von **8.524.000 €** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wird für die Erhebung der Kreisumlage ein Umlagesoll von **42.678.393 €** festgesetzt.

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **34,839 %** festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 25. eines jeden Monats fällig.

Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf **10.000.000 €** festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ in Höhe von **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

- Der Stellenplan des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wird lt. Anlage bestätigt.
- Der Stellenplan des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KITS)“ wird lt. Anlage bestätigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Meiningen, den 05.01.2021

Greiser
Landrätin

Siegel

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit dem Beschluss vom 03.12.2020 Nr. 3-11/2020 hat der Kreistag die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 04.01.2021; Az. 240.3-1512-002/21-SM den Eingang der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.
Die Haushaltssatzung des Landkreises enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Der als Sondervermögen geführte Haushalt des Eigenbetriebes Kommunal IT-Service (KITS) enthält auch keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.02. bis 12.02.2021 beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Kämmererei, Zimmer 409 und 410, öffentlich zu den normalen Sprechzeiten aus.
Gleichzeitig steht der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Einsichtnahme in der Kämmererei zur Verfügung.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Beschluss über die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.12.2020 gefasst. Gleichzeitig wurden die Landrätin und der 1. Beigeordnete/ die 1. Beigeordnete entlastet.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegt die vorgenannte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und dem Beschluss zur Feststellung und Entlastung in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 12.02.2021 beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, FD Kämmererei, Zimmer 402, öffentlich zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Gleichzeitig steht die Jahresrechnung 2019 bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Fachdienst Kämmererei zur Verfügung.

**Greiser
Landrätin**

Siegel

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Für die Durchführung der §§ 114 i. V. m. 115 sowie §§ 81 bis 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Rechnungsprüfungsordnung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhält gemäß § 115 ThürKO ein Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat. Es ist im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag und bei der Kassenprüfung dem Landrat unmittelbar verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Dem Rechnungsprüfungsamt können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

- (3) Der Kreistag, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Landrat können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen. Die Bearbeitung dieser Auskünfte soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dadurch nicht eingeschränkt wird.

§ 3

Bedienstete des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter, den Prüfern und weiteren Bediensteten.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer werden gemäß § 81 Abs. 4 ThürKO auf Beschluss des Kreistages vom Landrat bestellt und abberufen.
- (3) Die an den Leiter und seinen Stellvertreter gestellten Anforderungen ergeben sich aus § 81 Abs. 5 ThürKO.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungsaufgaben mit dem erforderlichen, persönlich und fachlich geeigneten Personal sowie den notwendigen Sach- und Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. angemessenen zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm gemäß §§ 82 und 84 ThürKO zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der örtlichen Kassenprüfung für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Zur örtlichen Rechnungsprüfung zählen insbesondere die Prüfung
 1. der Jahresrechnung
 2. der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens einschließlich Sondervermögen
 3. von Vergaben
 4. von Investitionsmaßnahmen
 5. des Stellenplans und der Geschäftsverteilung
 6. der technikerunterstützten Informationsverarbeitung
 7. der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung kostenrechnender Einrichtungen.
- (2) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind u. a.
 1. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei der Ausreichung von Fördermitteln, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen
 2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 3. die Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung.
- (3) Der Kreistag und der Landrat können dem Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus besondere Prüfaufträge erteilen. Die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dürfen durch Sonderprüfungen nicht eingeschränkt werden.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben der nachträglichen Prüfung auch begleitende Prüfungen von laufenden Vorgängen sowie organisationsübergreifenden Projekten in allen Verfahrens- und Bearbeitungsstadien möglich.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt stellt die Prüfungsergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung jährlich in einem Schlussbericht dar. Darüber hinaus können im Einzelfall gesonderte Prüfungsberichte ergehen. Dem Landrat bzw. den Leitern der betreffenden Organisationseinheiten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt sowie in Zweckverbänden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt diese Aufgaben übertragen wurden, wahr.
Dafür werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt steht auf Anfrage beratend zur Verfügung. Die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dürfen durch die Beratungsleistungen nicht eingeschränkt werden.
- (8) Die Aufgabendurchführung und der Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsamtes werden in einer gesonderten Dienst-anweisung geregelt.

§ 5**Obliegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ihm sind im Rahmen der Prüfung ungehindert der Zutritt zu Räumen, das Öffnen von Behältern und der Zugriff auf digitale Daten und Datenträger zu gewähren. Das Rechnungsprüfungsamt kann prüfungsbezogen die Vorlage, Aushändigung oder Zusendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen verlangen. Im Rahmen ihrer Prüfung sind Prüfer und Leiter des Rechnungsprüfungsamtes befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren.

(2) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, personenbezogene Daten für Prüfungszwecke zu nutzen.

(3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, von den geprüften Stellen schriftliche Erklärungen zu fordern.

(4) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder erhebliche Fehler und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Kreistag bzw. den Landrat an den Ausschusssitzungen teil. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.

(7) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes befugt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen oder Erweiterungen anzuordnen, einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen oder beizufügen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

§ 6**Informationsrecht/Mitteilungspflichten**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von geplanten internen Änderungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen so rechtzeitig zu informieren, dass es vor der Entscheidung fachlich Stellung nehmen kann.

(2) Hat die Verwaltung die Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zu unterrichten. Gleiches gilt für geplante organisationsübergreifende Projekte und Arbeitsgruppen.

(3) Dienstanweisungen, in denen dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungstätigkeiten übertragen werden sollen, sind mit dem Rechnungsprüfungsamt vor Erlass abzustimmen. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 S. 2 gelten entsprechend.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von externen Prüfungen durch andere Prüfungs- und Aufsichtsorgane (u. a. Rechnungshof, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt usw.) sowie über die Beauftragung Dritter zu Organisations- bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu informieren. Ihm sind deren Gutachten bzw. Prüfungsberichte mit der dazu abgegebenen Stellungnahme der Verwaltung vollständig sowie zeitnah auszuhändigen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.

(6) Die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zur Prüfung zuzuleiten.

(7) Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie der Teilnehmungsberichte sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Erscheinen zuzuleiten.

(8) Die Fachdienste haben das Rechnungsprüfungsamt über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.

(9) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

§ 7**Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn Schlussberichte, Prüfungsberichte zu geprüften Jahresrechnungen oder Prüfungsberichte über Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 4 Abs. 3 vorliegen. Auch berät der Rechnungsprüfungsausschuss zu weiteren Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes oder Prüfungsergebnissen überörtlicher Prüfungen, soweit diese Prüfungsfeststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung beinhalten oder grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen.

(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Landrat und den weiteren Ausschussmitgliedern, der Kämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Landrates können auch Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter oder andere Bedienstete und auf Anordnung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht sich beim Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Dem Landrat und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes nach Abs. 2 S. 2 gleichzeitig vorzulegen.

Weitere Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse überörtlicher Prüfungen nach Abs. 2 S. 3 leitet das Rechnungsprüfungsamt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zeitnah zu.

(6) Der Landrat legt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfungsberichte gemäß Abs. 2 S. 2 zur Beratung vor.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt Beschlussempfehlungen zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung des Landrates und ggf. der Beigeordneten an den Kreistag ab.

§ 8**Schlussbestimmung**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.04.1999 in der Fassung vom 18.04.2013 außer Kraft.

Meiningen, den 04.12.2020

Siegel

Greiser
Landrätin

Bekanntmachung des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird der Kehrbezirk -008- des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wie folgt besetzt:

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 wird

Herr Ralf Büttrich

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den
Bezirk Schmalkalden-Meiningen -008- bestellt.

Der Kehrbezirk -008- umfasst folgende Orte:
Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Grabfeld OT Bauerbach, Grabfeld OT Bibra, Grabfeld OT Exdorf, Grabfeld OT Jüchsen, Grabfeld OT Obendorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Vachdorf, Wölfershausen.

Der Betriebssitz ist in 98630 Römhild, Langsgasse 2 unter der Telefonnummer 036948-22960 zu erreichen.

Meiningen, den 07.01.2021

M. Bauroth
FDL Ordnung und Straßenverkehr

Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis

Auf der Grundlage der §§ 87, 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Landkreis führt das Schullandheim Zella-Mehlis als unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Das Schullandheim ist als unselbständige Einrichtung des Landkreises dem Fachdienst Schulen unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Das Schullandheim schafft und erhält die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Leitung

Das Schullandheim wird durch eine hauptamtliche Fachkraft geleitet. Der Leiter ist für die organisatorische und inhaltliche Leitung der Einrichtung verantwortlich.

§ 4

Benutzung

1. Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Soweit es den Aufgaben des Schullandheimes nicht entgegensteht, kann im Ausnahmefall die Benutzung auch sonstigen Nutzern (z. B. Familien, Erwachsenengruppen) eingeräumt werden. Die Benutzung ist grundsätzlich schriftlich beim Schullandheim zu beantragen. Liegen für einen Zeitraum mehrere Anträge vor, sollen Schulklassen und Jugendgruppen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei der Belegungsplanung vorrangig berücksichtigt werden.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann die weitere Benutzung untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Schullandheimes werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis vom 14.12.2000 außer Kraft.

Meiningen, den 30.12.2020

Siegel

Greiser
Landrätin

Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis

Auf der Grundlage der §§ 87, 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie § 5 der Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Schullandheimes Zella-Mehlis.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenverzeichnis

1. Der Landkreis erhebt für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung und

Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist. Das Gebührenverzeichnis der Anlage 1 gilt bis zum 31.07.2021, das Gebührenverzeichnis in Anlage 2 gilt ab dem 01.08.2021.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührenschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB kann ausgeschlossen werden, wenn die Lehrkraft im Vertrag durch den Zusatz „in Vertretung“ zeichnet und somit im fremden Namen handelt. Demzufolge haften die Eltern nur für die Zahlungsverpflichtungen, die ihr Kind betreffen, die volljährigen Schüler und die sonstigen Begleitpersonen nur für die von ihnen zu erbringenden Zahlungen und der Freistaat Thüringen nur für die Zahlungsverpflichtungen der Lehrkräfte.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung; falls keine Anmeldung erfolgt, mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Schullandheimes.
2. Die Gebührenschuld endet zu dem mit der Bestätigung der Anmeldung festgelegten Ende des Benutzungszeitraums; soweit keine Anmeldung/Bestätigung erfolgte, mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.
3. Das Schullandheim fordert die Gebühren zum Beginn der Benutzung an. Mit der Anforderung werden die Gebühren fällig. Die Benutzung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Wird ein bestätigter Termin mindestens 3 Monate vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
2. Wird ein bestätigter Termin weniger als 3 Monate, jedoch mindestens 6 Wochen vorher abgesagt, sind 20 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung zu zahlen.
3. Wird ein bestätigter Termin weniger als 6 Wochen, jedoch mindestens 2 Wochen vorher abgesagt, sind 40 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung zu zahlen.
4. Wird ein bestätigter Termin kurzfristig, d. h. weniger als 14 Tage vorher abgesagt, sind die Gebühren für die Übernachtung zu zahlen.
5. Kann bei angemeldeten Schulklassen ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, kann die Gesamtgebühr um bis zu 50 % ermäßigt werden. Muss ein einzelner Teilnehmer einer Schulklasse aus den genannten Gründen den Schullandheimaufenthalt vorzeitig abbrechen, ist die Regelung zur Ermäßigung nach Satz 1 für den Zeitraum der Nichtnutzung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Gebührenermäßigung trifft die Leitung des Schullandheimes.
6. Bei Stornierungen aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden Stornierungsgebühren nicht erhoben.

§ 6

Materialkosten

Werden dem Benutzer des Schullandheimes als Teilnehmer an Veranstaltungen Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese Kosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen vom Benutzer dem Schullandheim zu erstatten.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis i. d. F. vom 03.08.2020 außer Kraft.

Meiningen, den 30.12.2020

Siegel

Greiser
Landrätin

Gebührenverzeichnis - gültig bis 31.07.2021*Anlage 1***1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und sonstigen Kinder- und Jugendgruppen**

Die folgenden Gebühren gelten pro Tag und Person in Euro

	Verpflegung			Übernach- tung	Ge- samt
	Früh- stück	Mit- tag	Abend- brot		
Grundschilder und jünger	1,90 €	2,70 €	1,90 €	6,00 €	12,50 €
Schüler bis Klasse 10, Ferienfreizeiten	2,10 €	2,80 €	2,10 €	6,50 €	13,50 €
Schüler ab Klasse 11, Betreuer, Jugendgruppen, Studenten	2,50 €	3,40 €	2,10 €	7,50 €	15,50 €

2. Gebühren für sonstige Übernachtung ohne Verpflegung

pro Tag und Person 13,50 €

3. Gebühr für die Nutzung der Aufenthaltsräume

(Nicht gültig für Schulklassen und andere Kinder- und Jugendgruppen)
pro Tag 55,00 €

4. Sonstige Gebühren

Vesper pro Tag und Schüler bis Klasse 10 1,60 €
Vesper pro Tag und Schüler ab Klasse 11 und Erwachsene 2,20 €
Verpflegungsbeutel pro Person 3,20 €
Duschmarken pro Stück 0,60 €
Bettwäsche pro Garnitur (0,55 € Kissen, 1,05 Laken, 1,60 € Bezug) 3,20 €
Tischdecken pro Stück bei Nutzung der Aufenthaltsräume unter Ziff.3) 1,20 €
Ausleihe Ski + Stöcke pro Paar/Tag 0,60 €
Ausleihe Skischuhe pro Paar/Tag 0,60 €

Gebührenverzeichnis - gültig ab 01.08.2021*Anlage 2***1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und sonstigen Kinder- und Jugendgruppen**

Die folgenden Gebühren gelten pro Tag und Person in Euro

	Verpflegung			Übernach- tung	Ge- samt
	Früh- stück	Mit- tag	Abend- brot		
Grundschilder und jünger	2,50 €	3,00 €	3,00 €	7,50 €	16,00 €
Schüler bis Klasse 10, Ferienfreizeiten	3,00 €	3,50 €	3,50 €	8,00 €	18,00 €
Schüler ab Klasse 11, Betreuer, Jugendgruppen, Studenten	4,00 €	4,50 €	4,50 €	10,00 €	23,00 €

2. Gebühren für sonstige Übernachtung ohne Verpflegung

pro Tag und Person 13,50 €

3. Gebühr für die Nutzung der Aufenthaltsräume

(Nicht gültig für Schulklassen und andere Kinder- und Jugendgruppen)
pro Tag 55,00 €

4. Sonstige Gebühren

Vesper pro Tag und Schüler bis Klasse 10 2,50 €
Vesper pro Tag und Schüler ab Klasse 11 und Erwachsene 3,50 €
Verpflegungsbeutel pro Person 5,00 €
Kaffe/Tee pro Tasse 1,00 €
Duschmarken pro Stück 0,50 €
Bettwäsche pro Garnitur (1,00 € Kissen, 1,00 Laken, 2,00 € Bezug) 4,00 €
mindestens die tatsächlich anfallenden Auslagen
Tischdecken pro Stück bei Nutzung der Aufenthaltsräume unter Ziff.3) 1,50 €
mindestens die tatsächlich anfallenden Auslagen
Ausleihe Ski + Stöcke pro Paar/Tag 1,50 €
Ausleihe Skischuhe pro Paar/Tag 1,50 €

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes „Thüringer Wintersportzentrum“

I.**Haushaltssatzung 2021**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 278) und der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV-) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 279) erlässt der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.324.811 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **38.430.707 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **24.175.054 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine **Verbandsumlage** in Höhe von **4.255.400 €**.

Die Höhe der Umlage beträgt für:

- Freistaat Thüringen	=	4.155.400 €
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen	=	50.000 €
- Stadt Oberhof	=	50.000 €

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Oberhof, den 18.12.2020

-Siegel-

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit dem Beschluss Nr. 234/2020 und 235/2020 hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 04.12.2020 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Zweckverbandes

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.12.2020, Geschäftszeichen 240.3-1512-001/21-SM die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.
Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite erfolgte unter Auflagen.

III. Auslegungshinweis

Gemäß § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vom 01.02.2021 bis zum 15.02.2021 zu den üblichen Dienstzeiten im Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum in 98559 Oberhof, Jägerstraße 10 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“:

**Fäkalienabfuhr 2021**

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Zella-Mehlis mit den neuen Ortsteilen Benshausen und Ebertshausen sowie der Gemeinden Rohr, Dillstädt, Kühndorf, Christes und Schwarza bekannt.

Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Rohr	03.03. - 11.03.	03.03. - 11.03.	11.08. - 18.08.	03.03. - 11.03.	24.06. - 02.07.	27.10. - 03.11.
Dillstädt	12.03. - 23.03.	12.03. - 23.03.	11.08. - 18.08.	12.03. - 23.03.	24.06. - 02.07.	27.10. - 03.11.
Kühndorf	05.11. - 19.11.	05.04. - 09.04.	05.11. - 19.11.	24.02. - 02.03.	24.06. - 02.07.	05.11. - 19.11.
Schwarza	22.11. - 03.12.	05.04. - 09.04.	22.11. - 03.12.	24.02. - 02.03.	24.06. - 02.07.	22.11. - 03.12.
Christes	28.10. - 04.11.	05.04. - 09.04.	28.10. - 04.11.	24.02. - 02.03.	24.06. - 02.07.	28.10. - 04.11.
Benshausen	08.09. - 24.09.	19.04. - 22.04.	25.10. - 29.10.	24.02. - 02.03.	24.06. - 02.07.	27.10. - 03.11.
Ebertshausen	27.09. - 29.09.	23.04. - 29.04.	25.10. - 29.10.			
Zella-Mehlis	03.09. - 07.09.	23.04. - 29.04.	18.10. - 22.10.	24.02. - 02.03.	05.07. - 09.07.	04.11. - 09.11.

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative Fäkalschlamm Entsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05. - 30.09.2021.

Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
Verbandsvorsitzende

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörper-

beseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 10.12.2020, Nr. 6, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.